

Synopse: Stand 13.09.2021

Laufbahnverordnung für den Schuldienst, den Schulaufsichtsdienst und den schulpsychologischen Dienst

Geltende Fassung	Neue Fassung - Entwurf
	<p style="text-align: center;">§ 33b Sondermaßnahme für das Lehramt an Realschulen plus</p> <p>(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann, soweit von dem fachlich zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus festgestellt wurde, in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung</p> <p>1. eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss in mindestens zwei für das Lehramt an Realschulen plus geeigneten Fach nachgewiesen und</p> <p>2. den näher bestimmten Vorbereitungsdienst für Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg mit einer Zweiten Staatsprüfung erfolgreich beendet hat.</p> <p>(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 kann in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus eingestellt werden, wer über die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 verfügt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.</p>

Synopse Stand: 13.09.2021
Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung
Vom 28. Januar 1977

Alte Fassung	Neue Fassung
Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung Vom 28. Januar 1977	
<p>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 12.09.2020 bis 31.12.2025 Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 03.09.2020 (GVBl. S. 423)</p>	
Inhaltsübersicht	
<p>§ 1 Grundsatz § 2 Zuständigkeit, Antrag auf Zulassung § 3 Ausbildungsplatzhöchstzahl, Fachhöchstzahl § 4 Allgemeine Zulassungsgrundsätze § 5 Auswahl nach der Qualifikation § 6 Auswahl nach der Wartezeit § 7 Auswahl nach Härtegesichtspunkten § 8 Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl, Fachhöchstzahlen und Bedarfsbereiche § 9 (aufgehoben) § 10 In-Kraft-Treten</p>	
<p>Aufgrund des § 224 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 18. November 1976 (GVBl. S. 256), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Minister des Innern verordnet:</p>	
§ 1 Grundsatz	
<p>Nach den Bestimmungen dieser Verordnung richtet sich die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Förderschulen.</p>	
§ 2 Zuständigkeit, Antrag auf Zulassung	
<p>(1) Über die Zulassung nach den Vorschriften dieser Verordnung entscheidet die Schulbehörde (Zulassungsbehörde).</p> <p>(2) Als Antrag auf Zulassung gilt der nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu stellende Antrag auf Einstellung in den</p>	

<p>Vorbereitungsdienst. Er muss zu dem im Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums veröffentlichten Bewerbungstermin bei der Zulassungsbehörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dem Antrag sind die in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geforderten Einstellungsunterlagen beizufügen; hierfür kann eine Nachfrist (Ausschlussfrist) gesetzt werden, die ebenfalls im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.</p> <p>(3) Die Zulassungsbehörde kann verlangen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem jeweiligen Bewerbungs- und Einstellungstermin das Originalzeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung (Lehramtsprüfung), die Bescheinigung entweder über die Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder über die bestandene Masterprüfung oder über die bestandene Diplomprüfung vorlegt. Wer ohne triftigen Grund ein solches Zeugnis oder eine solche Bescheinigung nicht vorlegt, wird nicht zugelassen; eine bereits ausgesprochene Zulassung ist zu widerrufen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausbildungsplatzhöchstzahl, Fachhöchstzahl</p> <p>(1) Die Bewerberinnen und Bewerber, die einen ordnungsgemäßen Antrag (§ 2 Abs. 2) gestellt haben, werden nach Maßgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der für jeden Vorbereitungsdienst verfügbaren Ausbildungsplätze (Ausbildungsplatzhöchstzahl) und 2. der für die einzelnen Fächer der Bewerberinnen und Bewerber gegebenen Möglichkeiten einer geordneten Ausbildung (Fachhöchstzahlen) zugelassen. <p>(2) Die Ausbildungsplatzhöchstzahl und die Fachhöchstzahl bestimmen sich nach dem im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Mitteln sowie nach den Möglichkeiten einer geordneten Ausbildung (Kapazität) im Studienseminar und in den Ausbildungsschulen.</p> <p>(3) Die Kapazität der Studienseminare richtet sich nach der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung.</p> <p>(4) Für die Kapazität der Ausbildungsschulen ist maßgebend, dass der zu erteilende</p>	

<p>Ausbildungsunterricht den geordneten Schulbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigen darf. Der Ausbildungsunterricht soll in einem Unterrichtsfach in der Regel nicht mehr als fünfzehn vom Hundert des erteilten Unterrichts betragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Allgemeine Zulassungsgrundsätze</p> <p>(1) Übersteigt bei einem Zulassungstermin die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Ausbildungsplatzhöchstzahl, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 und der §§ 5 bis 8 ausgewählt.</p> <p>(2) Von den für den Vorbereitungsdienst zu vergebenden Ausbildungsplätzen entfallen vorweg</p> <p>1. bis zu zehn vom Hundert auf Bewerberinnen und Bewerber, die eine Ausbildung für Fächer und Bereiche durchlaufen, in denen ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht (Bedarfsbereiche),</p> <p>2. bis zu zehn vom Hundert auf Bewerberinnen und Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. Verfügbar gebliebene Ausbildungsplätze nach Satz 1 Nr. 2 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 1 hinzugerechnet. Ist die Zahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der hierfür vorhandenen Ausbildungsplätze, so werden die freibleibenden Plätze nach Absatz 3 vergeben.</p> <p>(3) Von den Plätzen, die nach Abzug der nach Absatz 2 vergebenen Ausbildungsplätze verbleiben, werden</p> <p>1. 60 vom Hundert nach der Qualifikation und</p> <p>2. 40 vom Hundert nach der Zeit, die seit der ersten Bewerbung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst verflossen ist (Wartezeit), vergeben.</p> <p>(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulprüfung oder einer ersten Staatsprüfung, die keine Lehramtsprüfung ist, können nur zugelassen werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber, die eine erste Staatsprüfung (Lehramtsprüfung) mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Befähigung abgelegt haben oder über eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Allgemeine Zulassungsgrundsätze</p> <p>(1) Übersteigt bei einem Zulassungstermin die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Ausbildungsplatzhöchstzahl, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 und der §§ 5 bis 8 ausgewählt.</p> <p>(2) Von den für den Vorbereitungsdienst zu vergebenden Ausbildungsplätzen entfallen vorweg</p> <p>1. bis zu zehn vom Hundert auf Bewerberinnen und Bewerber, die eine Ausbildung für Fächer und Bereiche durchlaufen, in denen ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht (Bedarfsbereiche),</p> <p>2. bis zu zehn vom Hundert auf Bewerberinnen und Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. Verfügbar gebliebene Ausbildungsplätze nach Satz 1 Nr. 2 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 1 hinzugerechnet. Ist die Zahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der hierfür vorhandenen Ausbildungsplätze, so werden die freibleibenden Plätze nach Absatz 3 vergeben.</p> <p>(3) Von den Plätzen, die nach Abzug der nach Absatz 2 vergebenen Ausbildungsplätze verbleiben, werden</p> <p>1. 60 vom Hundert nach der Qualifikation und</p> <p>2. 40 vom Hundert nach der Zeit, die seit der ersten Bewerbung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst verflossen ist (Wartezeit), vergeben.</p> <p>(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulprüfung oder einer ersten Staatsprüfung, die keine Lehramtsprüfung ist, können nur zugelassen werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber, die eine erste Staatsprüfung (Lehramtsprüfung) mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Befähigung abgelegt haben oder über eine</p>

<p>Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder über eine bestandene Master- oder Diplomprüfung verfügen, nicht zur Verfügung stehen. Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind Bewerberinnen und Bewerber mit</p> <p>Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11, BS 2030-48) in der jeweils geltenden Fassung in der numerischen Reihenfolge der in § 3 Abs. 4 Satz 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen genannten</p> <p>Einstellungsvoraussetzungen zuzulassen. Absatz 5 bleibt unberührt. Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen können Bewerberinnen und Bewerber mit Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen nur zugelassen werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber, die eine erste Staatsprüfung (Lehramtsprüfung) mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Befähigung abgelegt haben oder über eine Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss verfügen, nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder über eine bestandene Master- oder Diplomprüfung verfügen, nicht zur Verfügung stehen. Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind Bewerberinnen und Bewerber mit</p> <p>Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11, BS 2030-48) in der jeweils geltenden Fassung in der numerischen Reihenfolge der in § 3 Abs. 4 Satz 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen genannten</p> <p>Einstellungsvoraussetzungen zuzulassen. Absatz 5 bleibt unberührt. Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen können Bewerberinnen und Bewerber mit Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen nur zugelassen werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber, die eine erste Staatsprüfung (Lehramtsprüfung) mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Befähigung abgelegt haben oder über eine Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss verfügen, nicht zur Verfügung stehen. Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus können Bewerberinnen und Bewerber mit einem lehramtsbezogenen Abschluss für das Lehramt an Gymnasien oder Bewerberinnen und Bewerber, die keine lehramtsbezogene Hochschulprüfung oder Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben (Quereinstieg), nur zugelassen werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber, die eine erste Staatsprüfung (Lehramtsprüfung) mit einer entsprechenden wissenschaftlichen</p>
---	---

<p>(5) Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen stehen Bewerberinnen und Bewerber mit den Einstellungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 den Bewerberinnen und Bewerbern mit der ersten Staatsprüfung (Lehramtsprüfung) gleich, falls in dem betreffenden Fach eine erste Staatsprüfung (Lehramtsprüfung) nicht abgelegt werden kann.</p> <p>(6) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.</p> <p>(7) Übersteigt bei einem Zulassungstermin die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber zwar nicht die Ausbildungsplatzhöchstzahl, aber in einem Fach oder mehreren Fächern die Fachhöchstzahl, so werden die Bewerberinnen und Bewerber für das betreffende Fach entsprechend Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3, in den Absätzen 3 bis 6 und in den §§ 5 bis 9 ausgewählt.</p>	<p>Befähigung abgelegt haben oder über eine Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen plus oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss verfügen, nicht zur Verfügung stehen. Bei der Zulassung ist das Rangverhältnis nach Satz 1 zu beachten.</p> <p>(5) Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen stehen Bewerberinnen und Bewerber mit den Einstellungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 den Bewerberinnen und Bewerbern mit der ersten Staatsprüfung (Lehramtsprüfung) gleich, falls in dem betreffenden Fach eine erste Staatsprüfung (Lehramtsprüfung) nicht abgelegt werden kann.</p> <p>(6) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.</p> <p>(7) Übersteigt bei einem Zulassungstermin die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber zwar nicht die Ausbildungsplatzhöchstzahl, aber in einem Fach oder mehreren Fächern die Fachhöchstzahl, so werden die Bewerberinnen und Bewerber für das betreffende Fach entsprechend Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3, in den Absätzen 3 bis 6 und in den §§ 5 bis 9 ausgewählt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Auswahl nach der Qualifikation</p> <p>(1) Bei der Auswahl nach der Qualifikation ist der Notendurchschnitt maßgebend, der nach der für das Land Rheinland-Pfalz jeweils geltenden Ordnung bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der ersten Staatsprüfung (Lehramtsprüfung), 2. einer Hochschulprüfung oder 3. einer ersten Staatsprüfung, die keine Lehramtsprüfung ist, <p>der Ermittlung des Gesamtergebnisses zugrunde gelegt wird.</p> <p>(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Bescheinigung über die Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung wird das Gesamtergebnis für die Auswahl nach der Qualifikation als arithmetisches Mittel aus der Gesamtnote der Bachelorprüfung und der Gesamtnote der</p>	

<p>Prüfungsleistungen des Masterstudiums (Hochschulteil) ermittelt; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.</p> <p>(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterprüfungsabschluss aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland wird das Gesamtergebnis für die Auswahl nach der Qualifikation als arithmetisches Mittel aus der Gesamtnote der Bachelorprüfung und der Gesamtnote der Masterprüfung ermittelt; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.</p> <p>(4) Bei gleichem Notendurchschnitt entscheidet das Los.</p> <p>(5) Zulassungen erfolgen in der Rangfolge der Notendurchschnitte so lange, bis in dem betreffenden Fach die Fachhöchstzahl erreicht ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Auswahl nach der Wartezeit</p> <p>(1) Bei der Auswahl nach der Wartezeit wird für jeden Zulassungsantrag (§ 2 Abs. 2), dem nicht entsprochen wurde, ein Punkt zugeteilt. Der Rang einer Bewerberin oder eines Bewerbers bestimmt sich nach der Punktzahl.</p> <p>(2) Wer die Voraussetzungen nach § 127 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes erfüllt, bekommt für jedes vollendete halbe Jahr der zu berücksichtigenden Zeit einen Punkt zugeteilt.</p> <p>(3) Bei gleicher Punktzahl erfolgt die Zulassung in der Rangfolge des Notendurchschnittes, bei gleichem Notendurchschnitt entscheidet das Los.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Auswahl nach Härtegesichtspunkten</p> <p>(1) Eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.</p> <p>(2) Als außergewöhnliche Härten kommen insbesondere in Betracht:</p>	

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Eigenschaft als schwerbehinderte Bewerberin oder schwerbehinderter Bewerber (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), 2. die alleinige Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind oder einer nicht erwerbsfähigen, von der Bewerberin oder dem Bewerber allein abhängigen Person. 	
<p style="text-align: center;">§ 8 Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl, Fachhöchstzahlen und Bedarfsbereiche</p> <p>Zu jedem Zulassungstermin werden für die einzelnen Vorbereitungsdienste</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausbildungsplatzhöchstzahl (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), 2. die Fachhöchstzahlen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), soweit dies nach der Anzahl der zu erwartenden Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist, 3. die Bedarfsbereiche (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) sowie die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze <p>gemäß § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes ermittelt und festgesetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 (aufgehoben)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 * In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Kultusminister Fußnoten *) Verkündet am 17. 2. 1977</p>	

Synopse Stand: 13.09.2021
 Landesverordnung
 über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung
 für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus,
 an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen</p> <p>Vom 3. Januar 2012</p> <p>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 12.09.2020 bis 31.12.2025 Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 und Artikel 5 der Verordnung vom 03.09.2020 (GVBl. S. 423)</p>	
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Teil 1</p> <p>Allgemeine Bestimmungen und Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich, Zweck des Vorbereitungsdienstes § 2 Gliederung und Dauer des Vorbereitungsdienstes § 3 Einstellungsvoraussetzungen § 4 Antrag auf Einstellung § 5 Einstellung § 6 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung § 7 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes § 8 Entlassung</p> <p>Teil 2</p> <p>Ausbildung</p> <p>§ 9 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsfächer und Ausbildungsstätten § 10 Ausbildung in den Studienseminaren § 11 Überprüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg § 12 Ausbildung in den Schulen § 13 Reflexion, Unterrichtsbesuch, Beratung § 14 Beurteilung und Vornote</p> <p>Teil 3</p> <p>Zweite Staatsprüfung</p> <p>§ 15 Zweck und Durchführung der Prüfung § 16 Prüfungsausschuss § 17 Zulassung zur Prüfung § 18 Gliederung der Prüfung § 19 Praktische Prüfung § 20 Mündliche Prüfung § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen</p>	<p>§ 15 Zweck und Durchführung der Zweiten Staatsprüfung</p> <p>§ 16 Prüfungsausschüsse</p> <p>§ 17 Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung</p> <p>§ 18 Gliederung der Zweiten Staatsprüfung</p>

<p>erwerben, die zu grundlegendem inklusionspädagogischen Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen. Reflexions-, Diagnose-, Beratungs- und Kooperationskompetenz sowie Innovationsbereitschaft sind im Hinblick auf diese Ziele in besonderer Weise zu fördern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gliederung und Dauer des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst dauert abweichend von Absatz 2 für Anwärtinnen und Anwärter, die keine lehramtsbezogene Hochschulprüfung oder Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben (Anwärtinnen und Anwärter im Quereinstieg), 24 Monate. Mit Ausnahme für das Lehramt an Förderschulen müssen sich diese Anwärtinnen und Anwärter einer Überprüfung nach § 11 unterziehen.</p> <p>(4) In Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf Antrag der Anwärtin oder des Anwärters Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte förderlich sind. Ein Antrag ist frühestens nach drei Monaten, bei Anwärtinnen und Anwärtern im Quereinstieg frühestens nach sechs Monaten zu stellen.</p> <p>(5) Bei Anwärtinnen und Anwärtern, die schon einmal in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt waren, kann die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) - die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend kürzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gliederung und Dauer des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst dauert abweichend von Absatz 2 für Anwärtinnen und Anwärter, die keine lehramtsbezogene Hochschulprüfung oder Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben (Anwärtinnen und Anwärter im Quereinstieg), 24 Monate. Mit Ausnahme für das Lehramt an Förderschulen müssen sich diese Anwärtinnen und Anwärter einer Überprüfung nach § 11 unterziehen.</p> <p>(4) In Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf Antrag der Anwärtin oder des Anwärters Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte förderlich sind. Ein Antrag ist frühestens nach drei Monaten, bei Anwärtinnen und Anwärtern im Quereinstieg frühestens nach sechs Monaten zu stellen.</p> <p>(5) Bei Anwärtinnen und Anwärtern, die schon einmal in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt waren, kann die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) - die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend kürzen. Bei Anwärtinnen und Anwärtern, die bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten waren, ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem</p>

	Landesprüfungsamt angemessen zu kürzen.
<p style="text-align: center;">§ 3 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt sein.</p> <p>(2) In den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 kann eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung nachweist oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat oder 2. als Anwärtlerin oder Anwärter im Quereinstieg an einer Hochschule ein für das Lehramt an Realschulen plus oder das Lehramt an Gymnasien sonstiges geeignetes Fachstudium, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nummer 1 entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem von dem fachlich zuständigen Ministerium festgelegten längerfristigen Bedarfsfach erfolgreich abgeschlossen hat, sofern aufgrund des Studiums die wissenschaftlichen Voraussetzungen für zwei Fächer vorliegen, oder 3. als Anwärtlerin oder Anwärter im Quereinstieg für das Lehramt an Förderschulen bei längerfristigem Bedarf an einer Hochschule ein Studium der Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nummer 1 entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem 	<p style="text-align: center;">§ 3 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt sein.</p> <p>(2) In den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 kann eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung nachweist oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat oder 2. als Anwärtlerin oder Anwärter im Quereinstieg an einer Hochschule ein für das Lehramt an Realschulen plus oder das Lehramt an Gymnasien sonstiges geeignetes Fachstudium, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nummer 1 entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem von dem fachlich zuständigen Ministerium festgelegten längerfristigen Bedarfsfach erfolgreich abgeschlossen hat, sofern aufgrund des Studiums die wissenschaftlichen Voraussetzungen für zwei Fächer vorliegen, oder 3. als Anwärtlerin oder Anwärter im Quereinstieg an einer Hochschule ein geeignetes Fachstudium, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nummer 1 entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat und das fachlich

<p>gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 und das Vorliegen der wissenschaftlichen Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 trifft das fachlich zuständige Ministerium.</p> <p>(3) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 ist zu versagen, wenn die Fächer der Bewerberin oder des Bewerbers den Bestimmungen über die Prüfungsfächer für das jeweilige Lehramt in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter weder entsprechen noch vom fachlich zuständigen Ministerium als im Wesentlichen gleichwertig anerkannt werden können. Abweichend hiervon ist bei längerfristigem Bedarf bei den Fächern Musik und Bildende Kunst für das Lehramt an Gymnasien ein Fach ausreichend.</p> <p>(4) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 kann eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter nachweist oder b) ein lehramtsbezogenes Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt mit einem gleichwertigen Abschluss nachweist, wenn die Fächer der Bewerberin oder des Bewerbers den Bestimmungen über die Prüfungsfächer für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter entsprechen oder vom fachlich 	<p>zuständige Ministerium einen längerfristigen Bedarf in einem dem Fachstudium entsprechenden Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung festgestellt hat.</p> <p>Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 und das Vorliegen der wissenschaftlichen Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 trifft das fachlich zuständige Ministerium.</p> <p>(3) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 ist zu versagen, wenn die Fächer der Bewerberin oder des Bewerbers den Bestimmungen über die Prüfungsfächer für das jeweilige Lehramt in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter weder entsprechen noch vom fachlich zuständigen Ministerium als im Wesentlichen gleichwertig anerkannt werden können. Abweichend hiervon ist bei längerfristigem Bedarf bei den Fächern Musik und Bildende Kunst für das Lehramt an Gymnasien ein Fach ausreichend.</p> <p>(4) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 kann eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter nachweist oder b) ein lehramtsbezogenes Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt mit einem gleichwertigen Abschluss nachweist, wenn die Fächer der Bewerberin oder des Bewerbers den Bestimmungen über die Prüfungsfächer für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter entsprechen
--	--

<p>zuständigen Ministerium als im Wesentlichen gleichwertig anerkannt werden; liegen bei einem beruflichen Fach die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 nicht vor, genügt es, wenn es hinsichtlich des Umfangs den Anforderungen entspricht und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebildet wird; die Bewerberin oder der Bewerber kann abweichend von Halbsatz 1 anstelle eines allgemeinbildenden Faches ein zweites berufliches Fach nachweisen, wenn für die Fächerkombination von dem fachlich zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf festgestellt wurde und beide Fächer im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebildet werden, oder</p> <p>2. als Anwärterin oder Anwärter im Quereinstieg ein für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geeignetes Fachstudium an einer Hochschule mit einem Masterabschluss oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat, wenn vom fachlich zuständigen Ministerium auf entsprechenden Antrag die beiden Ausbildungsfächer bestimmt worden sind, in denen die Bewerberin oder der Bewerber im Vorbereitungsdienst ausgebildet werden kann, oder</p> <p>3. die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien gemäß Absatz 2 in zwei Fächern erfüllt, die für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geeignet sind, und bei einem beruflichen Fach eine darauf bezogene fachpraktische Tätigkeit von mindestens 12 Monaten nachweisen kann.</p> <p>Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b trifft das fachlich zuständige Ministerium.</p> <p>(5) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt.</p> <p>(6) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt erfolgt nicht, wenn eine Zweite Staatsprüfung für das gleiche oder</p>	<p>oder vom fachlich zuständigen Ministerium als im Wesentlichen gleichwertig anerkannt werden; liegen bei einem beruflichen Fach die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 nicht vor, genügt es, wenn es hinsichtlich des Umfangs den Anforderungen entspricht und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebildet wird; die Bewerberin oder der Bewerber kann abweichend von Halbsatz 1 anstelle eines allgemeinbildenden Faches ein zweites berufliches Fach nachweisen, wenn für die Fächerkombination von dem fachlich zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf festgestellt wurde und beide Fächer im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebildet werden, oder</p> <p>2. als Anwärterin oder Anwärter im Quereinstieg ein für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geeignetes Fachstudium an einer Hochschule mit einem Masterabschluss oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat, wenn vom fachlich zuständigen Ministerium auf entsprechenden Antrag die beiden Ausbildungsfächer bestimmt worden sind, in denen die Bewerberin oder der Bewerber im Vorbereitungsdienst ausgebildet werden kann, oder</p> <p>3. die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien gemäß Absatz 2 in zwei Fächern erfüllt, die für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geeignet sind, und bei einem beruflichen Fach eine darauf bezogene fachpraktische Tätigkeit von mindestens 12 Monaten nachweisen kann.</p> <p>Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b trifft das fachlich zuständige Ministerium.</p> <p>(5) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt.</p> <p>(6) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt erfolgt nicht, wenn eine Zweite Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt bereits endgültig nicht bestanden worden ist. Sie soll auch dann</p>
--	--

<p>ein entsprechendes Lehramt bereits endgültig nicht bestanden worden ist. Sie soll auch dann nicht erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Ist die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten, kann eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt nur erfolgen, wenn im Einzelfall ein wichtiger Grund und ein zwingender sozialer Grund vorliegt. Wird eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 beantragt, finden die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung, wenn die dort genannten Tatbestände für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen. Bei einer Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien finden die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher nach Maßgabe des Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 oder einer entsprechenden Regelung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt eingestellt war und die in Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 genannten Tatbestände für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen.</p>	<p>nicht erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Ist die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten, kann eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt nur erfolgen, wenn im Einzelfall ein wichtiger Grund und ein zwingender sozialer Grund vorliegt. Wird eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 beantragt, finden die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung, wenn die dort genannten Tatbestände für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen. Bei einer Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien finden die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher nach Maßgabe des Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 oder einer entsprechenden Regelung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt eingestellt war und die in Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 genannten Tatbestände für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Antrag auf Einstellung</p> <p>(1) Der Antrag auf Einstellung ist bei der Schulbehörde zu dem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Termin einzureichen.</p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf, 2. ein Lichtbild aus neuester Zeit, 3. eine Abschrift der Geburtsurkunde sowie gegebenenfalls der Eheurkunde oder der Lebenspartnerschaftsurkunde und der Geburtsurkunden der Kinder, 4. der Nachweis der Hochschulreife oder der fachbezogenen Studienberechtigung, 	<p style="text-align: center;">§ 4 Antrag auf Einstellung</p> <p>(1) Der Antrag auf Einstellung ist bei der Schulbehörde schriftlich oder elektronisch über das von der Schulbehörde bereit gestellte Bewerbungsportal zu dem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Termin einzureichen.</p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. ein Lichtbild aus neuester Zeit, 3. eine Abschrift der Geburtsurkunde sowie gegebenenfalls der Eheurkunde oder der Lebenspartnerschaftsurkunde und der Geburtsurkunden der Kinder, 4. der Nachweis der Hochschulreife oder der fachbezogenen Studienberechtigung,

<p>5. a) die Bescheinigung über die Anerkennung als Erste Staatsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder zunächst das Bachelorzeugnis und eine Bescheinigung der Universität über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder</p> <p>b) die Zeugnisse der Abschlüsse oder Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 oder Nr. 3 und</p> <p>c) Zeugnisse über sonstige Hochschulprüfungen, soweit diese Grundlage für die Einstellung sind,</p> <p>6. für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Nachweis über eine einschlägige berufsbezogene Tätigkeit,</p> <p>7. Nachweise über abgeleistete Dienste im Sinne des § 127 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>8. Nachweise zu den Härtegesichtspunkten gemäß § 7 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16, BS 2030-1-43) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>9. eine Erklärung,</p> <p>a) ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt,</p> <p>b) ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,</p> <p>c) ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder die Staatsangehörigkeit</p> <p>aa) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder</p> <p>bb) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder</p> <p>cc) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,</p> <p>10. eine Erklärung darüber, dass bisher in keinem Land der Bundesrepublik Deutschland eine Einstellung in den</p>	<p>5. a) die Bescheinigung über die Anerkennung als Erste Staatsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder zunächst das Bachelorzeugnis und eine Bescheinigung der Universität über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder</p> <p>b) die Zeugnisse der Abschlüsse oder Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 oder Nr. 3 und</p> <p>c) Zeugnisse über sonstige Hochschulprüfungen, soweit diese Grundlage für die Einstellung sind,</p> <p>6. für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Nachweis über eine einschlägige berufsbezogene Tätigkeit,</p> <p>7. Nachweise über abgeleistete Dienste im Sinne des § 127 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>8. Nachweise zu den Härtegesichtspunkten gemäß § 7 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16, BS 2030-1-43) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>9. eine Erklärung,</p> <p>a) ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt,</p> <p>b) ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,</p> <p>c) ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder die Staatsangehörigkeit</p> <p>aa) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder</p> <p>bb) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder</p> <p>cc) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,</p> <p>10. eine Erklärung darüber, dass bisher in keinem Land der Bundesrepublik Deutschland eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfolgt</p>
--	--

<p>Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfolgt ist, oder die Angabe, wann, wo und für welches Lehramt dies geschehen ist,</p> <p>11. für das Lehramt an Grundschulen die Angabe, welches der Fächer, für die die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorliegen, außer dem Fach Grundschulbildung, Ausbildungsfach sein soll; es können nur die Fächer Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport gewählt werden,</p> <p>12. für die Lehrämter gemäß § 1 Nr. 2 bis 5, sofern die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst in mehr als zwei Fächern oder für das Lehramt an Förderschulen in mehr als zwei Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung vorliegen, die Angabe der beiden Ausbildungsfächer nach § 9 Abs. 2.</p> <p>(3) Auf Anforderung ist ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen, 2. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen, 3. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst abzugeben, 4. bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen, 5. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweises zu erbringen. 	<p>ist, oder die Angabe, wann, wo und für welches Lehramt dies geschehen ist,</p> <p>11. für das Lehramt an Grundschulen die Angabe, welches der Fächer, für die die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorliegen, außer dem Fach Grundschulbildung, Ausbildungsfach sein soll; es können nur die Fächer Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport gewählt werden,</p> <p>12. für die Lehrämter gemäß § 1 Nr. 2 bis 5, sofern die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst in mehr als zwei Fächern oder für das Lehramt an Förderschulen in mehr als zwei Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung vorliegen, die Angabe der beiden Ausbildungsfächer nach § 9 Abs. 2.</p> <p>Auf Aufforderung der Schulbehörde sind von den Unterlagen nach den Nummern 3, 4, 5 Buchst. a bis c und 6 Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen.</p> <p>(3) Auf Anforderung ist ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen, 2. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen, 3. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst abzugeben, 4. bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen, 5. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweises zu erbringen.
<p style="text-align: center;">§ 5 Einstellung</p> <p>(1) Die Einstellungen erfolgen in der Regel zum 15. Januar und zum 1. August, für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1. Mai und zum 1. November.</p>	

<p>(2) Die Schulbehörde entscheidet, wer zum Vorbereitungsdienst zugelassen wird, über den Antrag auf Einstellung und im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt in welchem Studienseminar der Vorbereitungsdienst abgeleistet werden kann. Sie gibt im Falle der Ablehnung des Antrags die Gründe schriftlich bekannt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf tragen entsprechend dem angestrebten Lehramt die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärterin“ oder „Lehramtsanwärter“ für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus oder an Förderschulen oder die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“ für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen (Anwärterinnen oder Anwärter).</p> <p>(3) Die Anwärterinnen und Anwärter unterstehen während der Ausbildung der Dienstaufsicht der Schulbehörde.</p> <p>(4) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, auch wenn die gesamte Prüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt und bestanden wird. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung (§ 27) endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf tragen entsprechend dem angestrebten Lehramt die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärterin“ oder „Lehramtsanwärter“ für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus oder an Förderschulen oder die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“ für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen (Anwärterinnen oder Anwärter).</p> <p>(3) Die Anwärterinnen und Anwärter unterstehen während der Ausbildung der Dienstaufsicht der Schulbehörde.</p> <p>(4) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, auch wenn die gesamte Zweite Staatsprüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt und bestanden wird. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung (§ 27) endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Verlängerung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Durch Urlaub aus besonderen Anlässen und durch Krankheit versäumte Zeiten werden in der Regel auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie innerhalb des gesamten Vorbereitungsdienstes einen Zeitraum von zusammen zwei Monaten nicht überschreiten. Wird die Ausbildung für einen Zeitraum von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann die Schulbehörde nach Anhören der Seminarleiterin oder des Seminarleiters den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Verlängerung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Durch Urlaub aus besonderen Anlässen und durch Krankheit versäumte Zeiten werden in der Regel auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie innerhalb des gesamten Vorbereitungsdienstes einen Zeitraum von zusammen zwei Monaten nicht überschreiten. Wird die Ausbildung für einen Zeitraum von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann die Schulbehörde nach Anhören der Seminarleiterin oder des Seminarleiters den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern.</p>

<p>(2) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt (§ 17 Abs. 2), kann die Schulbehörde auf Vorschlag der Seminarleiterin oder des Seminarleiters oder auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern.</p> <p>(3) In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 2 verlängert die Schulbehörde den Vorbereitungsdienst um die vom Landesprüfungsamt festgelegte Frist.</p> <p>(4) Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärterin oder dem Anwärter schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.</p>	<p>(2) Wird die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung versagt (§ 17 Abs. 2), kann die Schulbehörde auf Vorschlag der Seminarleiterin oder des Seminarleiters oder auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern.</p> <p>(3) In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 2 verlängert die Schulbehörde den Vorbereitungsdienst um die vom Landesprüfungsamt festgelegte Frist.</p> <p>(4) Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärterin oder dem Anwärter schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Entlassung</p> <p>Die Anwärterinnen und Anwärter werden aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, wenn sie dies in schriftlicher Form verlangen. Sie können entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch ihre Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlass geben, 2. in der Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten oder 3. den Vorbereitungsdienst oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden können. 	
<p style="text-align: center;">Teil 2 Ausbildung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsfächer und Ausbildungsstätten</p> <p>(1) Das Landesprüfungsamt leitet die Ausbildung.</p> <p>(2) Die Ausbildung erfolgt in den beiden studierten Fächern mit Ausnahme des Faches Bildungswissenschaften, für das Lehramt an Grundschulen in dem Fach Grundschulbildung und dem gewählten Fach gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11, für das Lehramt an Förderschulen in den zwei studierten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung einschließlich deren Fachdidaktiken und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 in den gewählten Fächern (Ausbildungsfächer) und in der Berufspraxis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsfächer und Ausbildungsstätten</p> <p>(1) Das Landesprüfungsamt leitet die Ausbildung.</p> <p>(2) Die Ausbildung erfolgt in den beiden studierten Fächern mit Ausnahme des Faches Bildungswissenschaften, für das Lehramt an Grundschulen in dem Fach Grundschulbildung und dem gewählten Fach gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11, für das Lehramt an Förderschulen in den zwei studierten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung einschließlich deren Fachdidaktiken und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 in den gewählten Fächern (Ausbildungsfächer) und in der Berufspraxis.</p>

<p>(3) Der Vorbereitungsdienst wird an einem Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen oder an Förderschulen und an Ausbildungsschulen, an denen der Bildungsgang vertreten ist, der dem jeweiligen Lehramt entspricht, abgeleistet. An Ausbildungsschulen für das Lehramt an Förderschulen soll der jeweilige Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung vertreten sein. Die Ausbildung kann bis zu vier Wochen an ausländischen Schulen stattfinden.</p> <p>(4) Die Schulbehörde weist die Anwärtlerin oder den Anwärter dem Studienseminar und im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter unter Berücksichtigung der schulischen Belange einer Ausbildungsschule zu.</p> <p>(5) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihr oder ihm gemäß den §§ 13 und 14 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.</p>	<p>(3) Der Vorbereitungsdienst wird an einem Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen oder an Förderschulen und an Ausbildungsschulen, an denen der Bildungsgang vertreten ist, der dem jeweiligen Lehramt entspricht, abgeleistet. An Ausbildungsschulen für das Lehramt an Förderschulen soll der jeweilige Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung vertreten sein. Die Ausbildung kann bis zu vier Wochen an ausländischen Schulen stattfinden. Die Dauer der Ausbildung an ausländischen Schulen und ausländischen Einrichtungen für die schulpraktische Ausbildung kann im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 4 in einem lehramtsbezogenen bi- oder multinationalen Studiengang erworben wurden, der im Rahmen einer Kooperation zwischen Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz und ausländischen Hochschulen durchgeführt wurde. Sie darf insgesamt acht Wochen nicht überschreiten.</p> <p>(4) Die Schulbehörde weist die Anwärtlerin oder den Anwärter dem Studienseminar und im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter unter Berücksichtigung der schulischen Belange einer Ausbildungsschule zu; soweit dies wegen der Ausbildungsfächer der Anwärtlerin oder des Anwärters zwingend erforderlich ist, erfolgt eine Zuweisung an zwei Ausbildungsschulen.</p> <p>(5) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihr oder ihm gemäß den §§ 13 und 14 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Ausbildung in den Studienseminaren</p> <p>(1) Die Anwärtlerinnen und Anwärter werden auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Berufspraktischen Seminar, in den Fachdidaktischen Seminaren oder den Seminaren für Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung einschließlich deren Fachdidaktiken</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Ausbildung in den Studienseminaren</p> <p>(1) Die Anwärtlerinnen und Anwärter werden auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Berufspraktischen Seminar, in den Fachdidaktischen Seminaren oder den Seminaren für Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung einschließlich deren Fachdidaktiken (Fachdidaktische</p>

<p>(Fachdidaktische Seminare) und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars entsprechend der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1 sowie den inklusionspädagogischen Kompetenzen in der Curricularen Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst gemäß Anlage 2.</p> <p>(2) Im Berufspraktischen Seminar werden Fragen der Bildungswissenschaften in der praktischen Umsetzung sowie Inhalte des Schulrechts und des Beamtenrechts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Anwärterinnen und Anwärter behandelt.</p> <p>(3) In den Fachdidaktischen Seminaren werden didaktische und methodische Fragestellungen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Anwärterinnen und Anwärter behandelt. Die Anwärterinnen und Anwärter nehmen an den Fachdidaktischen Seminaren ihrer jeweiligen Ausbildungsfächer oder ihrer Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung teil. Der Bezug zur Unterrichtspraxis wird insbesondere durch die Unterrichtsmitschau hergestellt.</p> <p>(4) Die Ausbildung umfasst insgesamt 86 Ausbildungseinheiten.</p> <p>(5) Das Berufspraktische Seminar umfasst für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 30 Ausbildungseinheiten, für das Lehramt an Förderschulen 26 Ausbildungseinheiten.</p> <p>(6) Die Fachdidaktischen Seminare umfassen für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 20 Ausbildungseinheiten.</p> <p>(7) Für das Lehramt an Förderschulen umfassen die Seminare für Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung 25 Ausbildungseinheiten einschließlich der Fachdidaktiken.</p> <p>(8) Zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten sind für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 16 Ausbildungseinheiten, für das</p>	<p>Seminare) und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars entsprechend der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1 sowie den inklusionspädagogischen Kompetenzen in der Curricularen Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst gemäß Anlage 2.</p> <p>(2) Im Berufspraktischen Seminar werden Fragen der Bildungswissenschaften in der praktischen Umsetzung sowie Inhalte des Schulrechts und des Beamtenrechts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Anwärterinnen und Anwärter behandelt.</p> <p>(3) In den Fachdidaktischen Seminaren werden didaktische und methodische Fragestellungen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Anwärterinnen und Anwärter behandelt. Die Anwärterinnen und Anwärter nehmen an den Fachdidaktischen Seminaren ihrer jeweiligen Ausbildungsfächer oder ihrer Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung teil. Der Bezug zur Unterrichtspraxis wird insbesondere durch die Unterrichtsmitschau hergestellt.</p> <p>(4) Die Ausbildung umfasst insgesamt 86 Ausbildungseinheiten.</p> <p>(5) Das Berufspraktische Seminar umfasst für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 30 Ausbildungseinheiten, für das Lehramt an Förderschulen 26 Ausbildungseinheiten.</p> <p>(6) Die Fachdidaktischen Seminare umfassen für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 20 Ausbildungseinheiten.</p> <p>(7) Für das Lehramt an Förderschulen umfassen die Seminare für Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung 25 Ausbildungseinheiten einschließlich der Fachdidaktiken.</p> <p>(8) Zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten sind für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 16 Ausbildungseinheiten, für das</p>
---	--

<p>Lehramt an Förderschulen zehn Ausbildungseinheiten und für das Lehramt an Grundschulen sechs Ausbildungseinheiten vorzusehen.</p> <p>(9) Für das Lehramt an Grundschulen umfassen die Fachdidaktischen Seminare für das Ausbildungsfach Grundschulbildung 30 Ausbildungseinheiten, für das zweite Ausbildungsfach 20 Ausbildungseinheiten.</p> <p>(10) Für Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg umfassen die Ausbildungsveranstaltungen 100 Ausbildungseinheiten, davon</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 40 Ausbildungseinheiten im Berufspraktischen Seminar, jeweils 22 Ausbildungseinheiten in den Fachdidaktischen Seminaren und jeweils 16 Ausbildungseinheiten zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten, 2. für das Lehramt an Förderschulen 34 Ausbildungseinheiten im Berufspraktischen Seminar, jeweils 28 Ausbildungseinheiten in den Fachdidaktischen Seminaren und zehn Ausbildungseinheiten zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten. <p>(11) Eine Ausbildungseinheit als Seminarveranstaltung dauert 90 Minuten.</p> <p>(12) Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen.</p> <p>(13) Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.</p> <p>(14) Der Anwärterin oder dem Anwärter wird auf Antrag eine Ausbildungszeit im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen von zwölf Monaten und für das Lehramt an Realschulen plus und an Förderschulen von sechs Monaten vom Studienseminar schriftlich bestätigt. Versäumte Zeiten werden auf die</p>	<p>Lehramt an Förderschulen zehn Ausbildungseinheiten und für das Lehramt an Grundschulen sechs Ausbildungseinheiten vorzusehen.</p> <p>(9) Für das Lehramt an Grundschulen umfassen die Fachdidaktischen Seminare für das Ausbildungsfach Grundschulbildung 30 Ausbildungseinheiten, für das zweite Ausbildungsfach 20 Ausbildungseinheiten.</p> <p>(10) Für Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg umfassen die Ausbildungsveranstaltungen 100 Ausbildungseinheiten, davon</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils 40 Ausbildungseinheiten im Berufspraktischen Seminar, jeweils 22 Ausbildungseinheiten in den Fachdidaktischen Seminaren und jeweils 16 Ausbildungseinheiten zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten, 2. für das Lehramt an Förderschulen 34 Ausbildungseinheiten im Berufspraktischen Seminar, jeweils 28 Ausbildungseinheiten in den Fachdidaktischen Seminaren und zehn Ausbildungseinheiten zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten. <p>(11) Eine Ausbildungseinheit als Seminarveranstaltung dauert 90 Minuten.</p> <p>(12) Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen. Zur Ausbildung und Organisation sind die in den Studienseminaren eingeführten digitalen Organisations-, Kommunikations- und Lernplattformen zu nutzen.</p> <p>(13) Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.</p> <p>(14) Der Anwärterin oder dem Anwärter wird auf Antrag eine Ausbildungszeit im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen von zwölf Monaten und für das Lehramt an Realschulen plus und an Förderschulen von sechs Monaten vom Studienseminar schriftlich bestätigt. Versäumte</p>
---	---

<p>Ausbildungszeit angerechnet, soweit sie für das Lehramt an Grundschulen 30 Tage und für das Lehramt an Realschulen plus und an Förderschulen 15 Tage nicht überschreiten.</p> <p>(15) Sofern bei einer Fächerkombination mit dem Fach Sport nicht bereits mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst als Rettungsschwimmerzeugnis mindestens das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen Bronze - Grundschein - oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung nachgewiesen wird, ist der Nachweis bis spätestens zum Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres gegenüber der Seminarleitung zu erbringen. Über die Gleichwertigkeit oder Ausnahmen von Satz 1 entscheidet das Landesprüfungsamt.</p>	<p>Zeiten werden auf die Ausbildungszeit angerechnet, soweit sie für das Lehramt an Grundschulen 30 Tage und für das Lehramt an Realschulen plus und an Förderschulen 15 Tage nicht überschreiten.</p> <p>(15) Sofern bei einer Fächerkombination mit dem Fach Sport nicht bereits mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst als Rettungsschwimmerzeugnis mindestens das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen Bronze - Grundschein - oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung nachgewiesen wird, ist der Nachweis bis spätestens zum Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres gegenüber der Seminarleitung zu erbringen. Über die Gleichwertigkeit oder Ausnahmen von Satz 1 entscheidet das Landesprüfungsamt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Überprüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg</p> <p>(1) Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen haben im ersten Ausbildungsjahr bildungswissenschaftliche Grundkenntnisse zu erwerben.</p> <p>(2) Im Anschluss an das erste Ausbildungsjahr müssen die Anwärterinnen und Anwärter eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Die Seminarleitung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.</p> <p>(3) Die Überprüfung umfasst die Grundlagen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung.</p> <p>(4) Die Überprüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter oder der Vertreterin oder dem Vertreter und einer Fachleiterin oder einem Fachleiter durchgeführt. Für die Bewertung sind die Noten und Punktzahlen des § 21 zu verwenden. Kommt bei der Notenbildung ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter die Note fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Überprüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg</p> <p>(1) Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen haben im ersten Ausbildungsjahr bildungswissenschaftliche Grundkenntnisse zu erwerben.</p> <p>(2) Im Anschluss an das erste Ausbildungsjahr müssen die Anwärterinnen und Anwärter eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Die Seminarleitung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.</p> <p>(3) Die Überprüfung umfasst bildungswissenschaftliche Grundlagen.</p> <p>(4) Die Überprüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter oder der Vertreterin oder dem Vertreter und einer am Studienseminar mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragten Person durchgeführt. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter benennt die Personen, die die Überprüfung durchführen. Bei Verhinderung von benannten Personen benennt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter geeignete Vertretungen.</p>

<p>(5) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note im Anschluss an die Überprüfung bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.</p> <p>(6) § 19 Abs. 8 sowie die §§ 23 bis 25 gelten entsprechend.</p> <p>(7) Werden die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung der Anwärterin oder des Anwärters aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 8 Satz 2 Nr. 2.</p> <p>(8) Wird die Überprüfung nicht bestanden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung.</p>	<p>(5) Die Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Kommt bei der Bewertung ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter.</p> <p>(6) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter gibt der Anwärterin oder dem Anwärter im Anschluss an die Überprüfung das Bestehen oder Nichtbestehen bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.</p> <p>(7) § 19 Abs. 8 sowie die §§ 23 bis 25 gelten entsprechend.</p> <p>(8) Ist die Überprüfung nicht bestanden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung. Gilt die Überprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(9) Ist die Überprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ausbildung in den Schulen</p> <p>(1) Die Ausbildung dient dazu, die Anwärterinnen und Anwärter für die Schulpraxis zu qualifizieren. Sie umfasst den Ausbildungsunterricht (Hospitationen, unter Anleitung zu erteilender Unterricht, eigenverantwortlich zu erteilender Unterricht) sowie die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen und orientiert sich an der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1.</p> <p>(2) Die Leiterinnen oder Leiter der Ausbildungsschulen regeln im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter die Ausbildung an der Ausbildungsschule, überwachen die Ausbildung und bestellen im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter die mit der</p>	

Ausbildung an der Schule beauftragten Personen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule beauftragt im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Anwärtlerin oder den Anwärter mit der eigenverantwortlichen Erteilung von Unterricht. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (z. B. Schulwanderungen, Studienfahrten, Klassen- und Kursfahrten) dürfen die Anwärtinnen und Anwärter nicht vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres mit der Führung einer Klasse, einer Lerngruppe oder eines Kurses beauftragt werden.

(4) Der Ausbildungsunterricht umfasst in der Regel zwölf Wochenstunden. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll

1. für das Lehramt an Grundschulen im ersten Halbjahr vier bis sieben Wochenstunden, im zweiten und dritten Halbjahr sechs bis neun Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 22 Wochenstunden,
2. für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an Förderschulen im ersten Halbjahr vier bis acht Wochenstunden, im zweiten und dritten Halbjahr sechs bis zehn Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 24 Wochenstunden,
3. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ab dem vierten Monat zehn Wochenstunden

betragen.

Abweichend von Satz 2 umfasst der eigenverantwortliche Unterricht der Anwärtinnen und Anwärter im Quereinstieg für das Lehramt an Realschulen plus und an Gymnasien ab dem siebten Monat, für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ab dem vierten Monat sieben Wochenstunden, für das Lehramt an Förderschulen in den ersten sechs Monaten vier, danach sieben Wochenstunden. Der Gesamtumfang des eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichts nach Satz 2 und 3 kann im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter insbesondere zur Berücksichtigung von Ausbildungsnotwendigkeiten in den einzelnen Lehrämtern unterschiedlich auf die Halbjahre verteilt werden. Eine ausbildungs- und fächerbezogene sinnvolle Aufteilung des

<p>Ausbildungsunterrichts für das Lehramt an Gymnasien auf die unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf die unterschiedlichen Schulformen ist anzustreben. Nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung ist eine Beauftragung mit bis zu zwölf Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht möglich.</p> <p>(5) Die an der Ausbildung am Studienseminar und an der Ausbildungsschule Beteiligten informieren sich insbesondere durch Unterrichtsmitschau über den Ausbildungsstand und beraten die Anwärterinnen und Anwärter.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Reflexion, Unterrichtsbesuch, Beratung</p> <p>(1) Die Anwärterinnen und Anwärter reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung im Vorbereitungsdienst.</p> <p>(2) Die Fachleiterinnen oder Fachleiter führen je Fach bei jeder Anwärterin und jedem Anwärter mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters. Bei Anwärterinnen und Anwärtern für das Lehramt an Gymnasien, die nur im Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet werden, werden mindestens sechs Unterrichtsbesuche durchgeführt. Bei Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg werden mindestens fünf Unterrichtsbesuche je Fach durchgeführt.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Unterrichtsbesuche gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel an der Ausbildungsschule in unterschiedlichen Klassenstufen, für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen statt. 2. Die Themen der Unterrichtsbesuche werden von den Anwärterinnen und Anwärtern im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachleiterin oder dem jeweiligen Fachleiter, der mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Person und, sofern es kein von der Anwärterin oder dem Anwärter eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, 	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Reflexion, Unterrichtsbesuch, Beratung</p> <p>(1) Die Anwärterinnen und Anwärter reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung im Vorbereitungsdienst.</p> <p>(2) Die Fachleiterinnen oder Fachleiter führen je Fach bei jeder Anwärterin und jedem Anwärter mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters. Bei Anwärterinnen und Anwärtern für das Lehramt an Gymnasien, die nur im Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet werden, werden mindestens sechs Unterrichtsbesuche durchgeführt. Bei Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg werden mindestens fünf Unterrichtsbesuche je Fach durchgeführt.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Unterrichtsbesuche gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel an der Ausbildungsschule in unterschiedlichen Klassenstufen, für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen statt. 2. Die Themen der Unterrichtsbesuche werden von den Anwärterinnen und Anwärtern im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachleiterin oder dem jeweiligen Fachleiter, der mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Person und, sofern es kein von der Anwärterin oder dem Anwärter eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der

der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der Klasse oder Lerngruppe, in der der Unterrichtsbesuch stattfinden soll, ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter das Thema.

3. Die Anwärterinnen und Anwärter haben für jeden Unterrichtsbesuch einen schriftlichen Entwurf vorzulegen.
4. An den Unterrichtsbesuchen nehmen die Fachleiterin oder der Fachleiter sowie die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder ein Mitglied der Schulleitung teil. Handelt es sich nicht um von der Anwärterin oder dem Anwärter eigenverantwortlich erteilten Unterricht, nimmt auch die Fachlehrerin oder der Fachlehrer teil. Andere an der jeweiligen Ausbildung Beteiligte, wie z. B. ein Mitglied der Schulleitung, können an den Unterrichtsbesuchen teilnehmen. Anwärterinnen und Anwärter, insbesondere diejenigen, die die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach erwerben wollen, können bei den Unterrichtsbesuchen und Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
5. Die Unterrichtsbesuche sind mit der Anwärterin oder dem Anwärter mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen.
6. Über die Besprechung fertigt die Fachleiterin oder der Fachleiter eine Niederschrift an, die zusammen mit dem Entwurf gemäß Nummer 3 zu den Ausbildungsakten genommen wird.

(4) Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt jede Fachleiterin sowie jeder Fachleiter mit den Anwärterinnen und Anwärtern ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder andere an der Ausbildung Beteiligte können teilnehmen. Bei Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg wird das zweite Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres geführt. Über die Beratungsgespräche sind Niederschriften anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen werden.

Klasse oder Lerngruppe, in der der Unterrichtsbesuch stattfinden soll, ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter das Thema.

3. Die Anwärterinnen und Anwärter haben für jeden Unterrichtsbesuch einen **Entwurf der Unterrichtsstunde einzureichen. Die Seminarleitung bestimmt Form und Zeitpunkt der Vorlage.**
4. An den Unterrichtsbesuchen nehmen die Fachleiterin oder der Fachleiter sowie die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder ein Mitglied der Schulleitung teil. Handelt es sich nicht um von der Anwärterin oder dem Anwärter eigenverantwortlich erteilten Unterricht, nimmt auch die Fachlehrerin oder der Fachlehrer teil. Andere an der jeweiligen Ausbildung Beteiligte, wie z. B. ein Mitglied der Schulleitung, können an den Unterrichtsbesuchen teilnehmen. Anwärterinnen und Anwärter, insbesondere diejenigen, die die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach erwerben wollen, können bei den Unterrichtsbesuchen und Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
5. Die Unterrichtsbesuche sind mit der Anwärterin oder dem Anwärter mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen.
6. Über die Besprechung fertigt die Fachleiterin oder der Fachleiter eine Niederschrift an, die zusammen mit dem Entwurf gemäß Nummer 3 zu den Ausbildungsakten genommen wird.

(4) Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt jede Fachleiterin sowie jeder Fachleiter mit den Anwärterinnen und Anwärtern ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder andere an der Ausbildung Beteiligte können teilnehmen. Bei Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg wird das zweite Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres geführt. Über die Beratungsgespräche sind Niederschriften anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen werden.

<p>(5) Gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule oder die mit der Ausbildung beauftragte Person mit der Anwärtlerin oder dem Anwärter ein Beratungsgespräch. Bei Anwärtinnen und Anwärtern im Quereinstieg wird das Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres geführt. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen wird.</p> <p>(6) Die Gespräche gemäß den Absätzen 4 und 5 können zusammengefasst werden.</p>	<p>(5) Gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule oder die mit der Ausbildung beauftragte Person mit der Anwärtlerin oder dem Anwärter ein Beratungsgespräch. Bei Anwärtinnen und Anwärtern im Quereinstieg wird das Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres geführt. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen wird.</p> <p>(6) Die Gespräche gemäß den Absätzen 4 und 5 können zusammengefasst werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Beurteilung und Vornote</p> <p>(1) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen die Fachleiterinnen oder die Fachleiter für die jeweiligen Fächer und die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sowie die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Person, die mit der Ausbildung an der Schule beauftragt ist, zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt jeweils eine Beurteilung der Anwärtlerin oder des Anwärters.</p> <p>(2) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das jeweilige Lehramt, insbesondere über den Erwerb von Kompetenzen in den beruflichen Aufgabenfeldern der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1 sowie über das dienstliche Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen jeweils mit einem Notenvorschlag ab.</p> <p>(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) gemäß § 21 fest; die Festsetzung ist schriftlich zu begründen.</p> <p>(4) Die Beurteilungen und die Vornote sind der Anwärtlerin oder dem Anwärter rechtzeitig vor dem ersten Prüfungsteil von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu eröffnen und zu besprechen. Die Eröffnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Beurteilung und Vornote</p> <p>(1) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachleiterinnen oder die Fachleiter für die jeweiligen Fächer, 2. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter für die sonstige Ausbildung am Studienseminar, insbesondere die Berufspraxis, und 3. die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Person, die mit der Ausbildung an der Schule beauftragt ist, für die Ausbildung in der Schule <p>jeweils eine Beurteilung der Anwärtlerin oder des Anwärters.</p> <p>(2) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das jeweilige Lehramt, insbesondere über den Erwerb von Kompetenzen in den beruflichen Aufgabenfeldern der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1 sowie über das dienstliche Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen jeweils mit einem Notenvorschlag ab.</p> <p>(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) gemäß § 21 fest; die Festsetzung ist schriftlich zu begründen.</p> <p>(4) Die Beurteilungen und die Vornote sind der Anwärtlerin oder dem Anwärter rechtzeitig vor dem ersten Prüfungsteil von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu eröffnen und zu besprechen. Die Eröffnung</p>

und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.	und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.
Teil 3 Zweite Staatsprüfung	
§ 15 Zweck und Durchführung der Prüfung	§ 15 Zweck und Durchführung der Zweiten Staatsprüfung
<p>(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Befähigung für das jeweilige Lehramt zuerkannt werden kann.</p> <p>(2) Die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die Vertreterin oder den Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihr oder ihm gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1 und § 20 Abs. 3 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.</p>	<p>(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Befähigung für das jeweilige Lehramt zuerkannt werden kann.</p> <p>(2) Die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die Vertreterin oder den Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihr oder ihm gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 Satz 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.</p>
§ 16 Prüfungsausschuss	§ 16 Prüfungsausschüsse
<p>(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, den das Landesprüfungsamt beruft. Dem Prüfungsausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes oder der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied, 2. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter, 3. die jeweils zuständigen Fachleiterinnen oder Fachleiter. <p>Leiterinnen und Leiter von Studienseminaren und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Lehrbefähigung können vom Landesprüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragt werden. Außerdem können entsprechend den Prüfungsanforderungen weitere Mitglieder, wie z. B. Mentorinnen und Mentoren, Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, ein Mitglied der Schulleitung, vom Landesprüfungsamt bestellt werden.</p> <p>(2) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme wirkt sie</p>	<p>(1) Das Landesprüfungsamt bestellt zur Abnahme der Prüfungsunterrichte und der mündlichen Prüfung Prüfungsausschüsse.</p> <p>(2) Den Prüfungsausschüssen für die Prüfungsunterrichte gehören jeweils an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als vorsitzendes Mitglied <ol style="list-style-type: none"> a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes, b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde, c) eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, d) eine Schulleiterin oder ein Schulleiter mit entsprechender Lehramtsbefähigung oder e) eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis, 2. die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars, 3. eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die oder der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Ausbildungsfaches

<p>oder er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.</p> <p>(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuss kann in Unterausschüsse gegliedert werden. Ein Unterausschuss besteht entsprechend den Prüfungsanforderungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Zusammensetzung und die Leitung der Unterausschüsse.</p> <p>(5) Der Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn die Leiterin oder der Leiter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.</p>	<p>beauftragt ist, in der Regel die Ausbilderin oder der Ausbilder der Anwärterin oder des Anwärters und</p> <p>4. eine mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person, die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule oder deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter.</p> <p>Als vorsitzendes Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e können nur Personen bestellt werden, die nicht an der Ausbildung der Anwärterin oder des Anwärters beteiligt sind. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b müssen Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen.</p> <p>(3) Dem Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung gehören die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder sowie für jedes Ausbildungsfach jeweils eine Fachleiterin oder ein Fachleiter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 an. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme nimmt sie oder er an der Beratung über das Ergebnis des entsprechenden Prüfungsunterrichts oder der entsprechenden mündlichen Teilprüfung mit beratender Stimme teil.</p> <p>(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuss kann in Unterausschüsse gegliedert werden. Ein Unterausschuss besteht entsprechend den Prüfungsanforderungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Zusammensetzung und die Leitung der Unterausschüsse.</p> <p>(6) Der Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängende Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn</p>
---	---

	<p>die oder der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn die Leiterin oder der Leiter und mindestens ein weiteres Mitglied</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt dem Landesprüfungsamt zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt eine Liste über die zur Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung anstehenden Anwärtnerinnen und Anwärtler vor, verbunden mit der Empfehlung, bei welchen Anwärtnerinnen und Anwärtlern und um welchen Zeitraum die Zulassung zur Prüfung hinausgeschoben werden soll. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen.</p> <p>(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, so bestimmt das Landesprüfungsamt, nach welcher Frist frühestens von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die erneute Zulassung zur Prüfung empfohlen werden kann. Die Frist soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. Die Entscheidungen gemäß Satz 1 und 2 werden der Anwärtlerin oder dem Anwärtler schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung</p> <p>(1) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt dem Landesprüfungsamt zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt eine Liste über die zur Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung anstehenden Anwärtnerinnen und Anwärtler vor, verbunden mit der Empfehlung, bei welchen Anwärtnerinnen und Anwärtlern und um welchen Zeitraum die Zulassung zur Prüfung hinausgeschoben werden soll. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen.</p> <p>(2) Über die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, so bestimmt das Landesprüfungsamt, nach welcher Frist frühestens von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die erneute Zulassung zur Prüfung empfohlen werden kann. Die Frist soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. Die Entscheidungen gemäß Satz 1 und 2 werden der Anwärtlerin oder dem Anwärtler schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Gliederung der Prüfung</p> <p>(1) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung (§ 19) und einer mündlichen Prüfung (§ 20).</p> <p>(2) Macht eine Anwärtlerin oder ein Anwärtler glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Anwärtnerinnen und Anwärtlern, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Gliederung der Zweiten Staatsprüfung</p>

<p>Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Praktische Prüfung</p> <p>(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern, in denen die Lehrbefähigung erworben werden soll. Bei der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien nur in dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind in diesem Fach zwei Unterrichtsstunden zu halten. Der Prüfungsunterricht findet in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen statt.</p> <p>(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die praktische Prüfung.</p> <p>(3) Die Klassen oder Lerngruppen für die praktische Prüfung bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule. Die praktische Prüfung findet in der Regel in den durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen statt. Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Die jeweilige Fachleiterin oder der jeweilige Fachleiter legt das entsprechende Thema des jeweiligen Prüfungsunterrichts fest. Das Thema wird der Anwärterin oder dem Anwärter am fünften Werktag vor dem Prüfungsunterricht bekannt gegeben. Findet in beiden Fächern der Prüfungsunterricht an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.</p> <p>(5) Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor dem jeweiligen Prüfungsunterricht den schriftlichen Entwurf in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Praktische Prüfung</p> <p>(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern, in denen die Lehrbefähigung erworben werden soll. Bei der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien nur in dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind in diesem Fach zwei Unterrichtsstunden zu halten. Der Prüfungsunterricht findet in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen statt.</p> <p>(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die praktische Prüfung.</p> <p>(3) Die Klassen oder Lerngruppen für die praktische Prüfung bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule. Die praktische Prüfung findet in der Regel in den durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen statt. Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Die jeweilige Fachleiterin oder der jeweilige Fachleiter legt das entsprechende Thema des jeweiligen Prüfungsunterrichts fest. Das Thema wird der Anwärterin oder dem Anwärter am fünften Werktag vor dem Prüfungsunterricht bekannt gegeben. Findet in beiden Fächern der Prüfungsunterricht an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.</p> <p>(5) Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor dem jeweiligen Prüfungsunterricht den Entwurf der Unterrichtsstunde nach Vorgabe der Seminarleitung schriftlich oder elektronisch in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Bei elektronischer Übermittlung ist vor Beginn des Prüfungsunterrichts eine schriftliche Ausfertigung des Entwurfs vorzulegen. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.</p>

<p>(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät nach Anhörung der Anwärterin oder des Anwärters über das Ergebnis jedes Prüfungsunterrichts. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für den Prüfungsunterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt. An der Beratung über das Ergebnis der praktischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen plus und für das Lehramt an Gymnasien nimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer mit beratender Stimme teil. Findet der Prüfungsunterricht im eigenverantwortlich erteilten Unterricht statt, so nimmt die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder die Schulleiterin oder der Schulleiter mit beratender Stimme teil.</p> <p>(7) Ist der Prüfungsunterricht in beiden Ausbildungsfächern mit „mangelhaft“ oder in einem Ausbildungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.</p> <p>(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Unterausschusses, möglich. Personen, die Prüferin oder Prüfer oder die Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 sein können, sowie weitere an der Ausbildung beteiligte Personen dürfen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden, bei Unterausschüssen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Unterausschusses, bei der praktischen Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Die Anwärterin oder der Anwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.</p>	<p>(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss für den Prüfungsunterricht berät nach Anhörung der Anwärterin oder des Anwärters über das Ergebnis des Prüfungsunterrichts. Kommt ein Einvernehmen im Prüfungsausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für den Prüfungsunterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt. Findet der Prüfungsunterricht im eigenverantwortlich erteilten Unterricht statt, so nimmt die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder die Schulleiterin oder der Schulleiter mit beratender Stimme teil.</p> <p>(7) Ist der Prüfungsunterricht in beiden Ausbildungsfächern mit „mangelhaft“ oder in einem Ausbildungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.</p> <p>(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Unterausschusses, möglich. Personen, die Prüferin oder Prüfer oder die Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 2 oder 3 sein können, sowie weitere an der Ausbildung beteiligte Personen dürfen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Unterausschusses, beim Prüfungsunterricht bei der praktischen Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Die Anwärterin oder der Anwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.</p>
--	---

<p>(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.</p>	<p>(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Die mündliche Prüfung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen: <ol style="list-style-type: none"> a) eine Teilprüfung in einem der beiden Ausbildungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in der Didaktik und der Methodik des Prüfungsfaches, b) eine Teilprüfung im anderen Prüfungsfach in der Didaktik und der Methodik des Faches, c) eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht, 2. für das Lehramt an Förderschulen: <ol style="list-style-type: none"> a) eine Teilprüfung in einem der beiden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens oder eines Förderplanes auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in Erziehung und Unterricht in diesem Förderschwerpunkt, b) eine Teilprüfung in Erziehung und Unterricht im anderen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung, c) eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht. <p>Erfolgt die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien nur im Fach Bildende Kunst oder Fach Musik werden die Teilprüfungen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b zusammengefasst und mit einer Note bewertet.</p> <p>(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.</p> <p>(3) Für die Präsentation wählt die Anwärterin oder der Anwärter eines der Ausbildungsfächer aus und schlägt nach Abstimmung mit der Fachleiterin oder dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Die mündliche Prüfung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen: <ol style="list-style-type: none"> a) eine Teilprüfung in einem der beiden Ausbildungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in der Didaktik und der Methodik des Prüfungsfaches, b) eine Teilprüfung im anderen Prüfungsfach in der Didaktik und der Methodik des Faches, c) eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht, 2. für das Lehramt an Förderschulen: <ol style="list-style-type: none"> a) eine Teilprüfung in einem der beiden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens oder eines Förderplanes auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in Erziehung und Unterricht in diesem Förderschwerpunkt, b) eine Teilprüfung in Erziehung und Unterricht im anderen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung, c) eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht. <p>Erfolgt die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien nur im Fach Bildende Kunst oder Fach Musik werden die Teilprüfungen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b zusammengefasst und mit einer Note bewertet.</p> <p>(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.</p> <p>(3) Für die Präsentation wählt die Anwärterin oder der Anwärter eines der Ausbildungsfächer aus und schlägt nach Abstimmung mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter ein Thema</p>

<p>Fachleiter ein Thema vor. Der Themenvorschlag ist der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu dem von ihr oder ihm festgelegten Termin vorzulegen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt unter Berücksichtigung des Vorschlags das Thema fest. Weicht das festgesetzte Thema vom Vorschlag ab, ist die zuständige Fachleiterin oder der zuständige Fachleiter anzuhören. Das Thema wird der Anwärterin oder dem Anwärter 20 Werktage vor der Prüfung mitgeteilt. Die Präsentation des eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens soll Gelegenheit geben, zu zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und die Planung unterrichtspraktisch umgesetzt werden kann sowie die Ergebnisse kritisch dargestellt werden können.</p> <p>(4) Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Teilprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a besteht aus zwei Abschnitten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im ersten Abschnitt mit einer Dauer von 10 Minuten trägt die Anwärterin oder der Anwärter in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergebnisse zu dem Thema vor. 2. Der zweite Abschnitt mit einer Dauer von 20 Minuten besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der vorangegangenen Präsentation. <p>(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 21 fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.</p> <p>(6) Wird eine mündliche Teilprüfung mit „ungenügend“ oder werden alle Teilprüfungen mit „mangelhaft“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.</p> <p>(7) § 19 Abs. 8 gilt entsprechend.</p>	<p>vor. Der Themenvorschlag ist der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu dem von ihr oder ihm festgelegten Termin vorzulegen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt unter Berücksichtigung des Vorschlags das Thema fest. Weicht das festgesetzte Thema vom Vorschlag ab, ist die zuständige Fachleiterin oder der zuständige Fachleiter anzuhören. Das Thema wird der Anwärterin oder dem Anwärter 10 Werktage vor der Prüfung mitgeteilt. Die Präsentation des eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens soll Gelegenheit geben, zu zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und die Planung unterrichtspraktisch umgesetzt werden kann sowie die Ergebnisse kritisch dargestellt werden können.</p> <p>(4) Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Teilprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a besteht aus zwei Abschnitten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im ersten Abschnitt mit einer Dauer von 10 Minuten trägt die Anwärterin oder der Anwärter in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergebnisse zu dem Thema vor. 2. Der zweite Abschnitt mit einer Dauer von 20 Minuten besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der vorangegangenen Präsentation. <p>(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 21 fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.</p> <p>(6) Wird eine mündliche Teilprüfung mit „ungenügend“ oder werden alle Teilprüfungen mit „mangelhaft“ bewertet, so ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.</p> <p>(7) § 19 Abs. 8 gilt entsprechend.</p>
--	---

(8) In den Fällen des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.	(8) Im Falle des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.												
<p style="text-align: center;">§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:</p> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">sehr gut 15, 14, 13 Punkte</td> <td style="vertical-align: top;">= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">gut 12, 11, 10 Punkte</td> <td style="vertical-align: top;">= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">befriedigend 9, 8, 7 Punkte</td> <td style="vertical-align: top;">= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">ausreichend 6, 5, 4 Punkte</td> <td style="vertical-align: top;">= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">mangelhaft 3, 2, 1 Punkte</td> <td style="vertical-align: top;">= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">ungenügend 0 Punkte</td> <td style="vertical-align: top;">= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.</td> </tr> </table>	sehr gut 15, 14, 13 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;	gut 12, 11, 10 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;	befriedigend 9, 8, 7 Punkte	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;	ausreichend 6, 5, 4 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;	mangelhaft 3, 2, 1 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;	ungenügend 0 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.	
sehr gut 15, 14, 13 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;												
gut 12, 11, 10 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;												
befriedigend 9, 8, 7 Punkte	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;												
ausreichend 6, 5, 4 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;												
mangelhaft 3, 2, 1 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;												
ungenügend 0 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.												
<p style="text-align: center;">§ 22 Gesamtergebnis</p> <p>(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Note für den letzten Prüfungsteil ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß Absatz 2. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Anwärtlerin oder dem Anwärter die Gesamtnote und die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Anschluss an den letzten Prüfungsteil bekannt. Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Gesamtergebnis</p> <p>(1) Die Leiterin oder der Leiter des für die Anwärtlerin oder den Anwärter zuständigen Studienseminars ermittelt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß Absatz 2. Ist die Zweite Staatsprüfung bestanden, erhält die Anwärtlerin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen Bescheid über das Prüfungsergebnis mit Angabe der Gesamtnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, erhält die</p>												

Nichtbestehens zu eröffnen. Die Anwärterin oder der Anwärter erhält vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung mit Angabe der Gründe.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird errechnet als Durchschnitt aus

1. der Punktzahl der Vornote gemäß § 14 Abs. 3 (vierfach gewichtet),
2. den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern (1,5fach),
3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen.

Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß Anlage 3 ermittelt. Dabei bleibt die zweite Dezimalstelle der durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt. Zwischenwerte bis 0,49 sind der besseren, ab 0,5 der schlechteren Endnote zuzuordnen. Bei einer mündlichen Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 wird die Note dieser Prüfung zweifach gerechnet.

(3) Für die Gesamtnote der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut 1,0 bis 1,49	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut 1,50 bis 2,49	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend 2,50 bis 3,49	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend 3,50 bis 4,49	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft 4,50 bis 5,49	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend ab 5,50	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht

Anwärterin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung mit Angabe der Gründe.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird errechnet als Durchschnitt aus

1. der Punktzahl der Vornote gemäß § 14 Abs. 3 (vierfach gewichtet),
2. den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern (**1,5-fach gewichtet**),
3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen.

Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß Anlage 3 ermittelt. Dabei bleibt die zweite Dezimalstelle der durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt. Zwischenwerte bis 0,49 sind der besseren, ab 0,5 der schlechteren Endnote zuzuordnen. Bei einer mündlichen Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 wird die Note dieser Prüfung zweifach gerechnet.

(3) Für die Gesamtnote der **Zweiten Staatsprüfung** sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut 1,0 bis 1,49	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut 1,50 bis 2,49	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend 2,50 bis 3,49	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend 3,50 bis 4,49	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft 4,50 bis 5,49	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend ab 5,50	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht

<p>entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.</p> <p>(4) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 19 Abs. 7 und des § 20 Abs. 6. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist, 2. die Vornote gemäß § 14 Abs. 3 und der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern der Prüfungsunterricht im anderen Ausbildungsfach nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird, 3. die Vornote gemäß § 14 Abs. 3 und zwei mündliche Teilprüfungen oder eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 „mangelhaft“ oder schlechter sind, 4. der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach und zwei mündliche Teilprüfungen oder eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern die andere Unterrichtsstunde nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird, 5. die praktische Prüfung und die mündliche Teilprüfung in demselben Ausbildungsfach schlechter als „ausreichend“ sind oder 6. eine Prüfungsleistung gemäß § 25 Abs. 1 mit „ungenügend“ bewertet wird. <p>(5) Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.</p>	<p>entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.</p> <p>(4) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 19 Abs. 7 und des § 20 Abs. 6. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist, 2. die Vornote gemäß § 14 Abs. 3 und der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern der Prüfungsunterricht im anderen Ausbildungsfach nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird, 3. die Vornote gemäß § 14 Abs. 3 und zwei mündliche Teilprüfungen oder eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 „mangelhaft“ oder schlechter sind, 4. der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach und zwei mündliche Teilprüfungen oder eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern die andere Unterrichtsstunde nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird, 5. die praktische Prüfung und die mündliche Teilprüfung in demselben Ausbildungsfach schlechter als „ausreichend“ sind oder 6. eine Prüfungsleistung gemäß § 25 Abs. 1 mit „ungenügend“ bewertet wird. <p>(5) Gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Prüfungsniederschriften</p> <p>(1) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeit und Ort der Prüfung, 2. die Namen der Anwärterin oder des Anwärters und der jeweiligen Prüfenden, 3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen, 4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung, 5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung, 6. besondere Vorkommnisse. 	<p style="text-align: center;">§ 23 Prüfungsniederschriften</p> <p>(1) Über den Verlauf der Prüfungsunterrichte und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeit und Ort der Prüfung, 2. die Namen der Anwärterin oder des Anwärters und der jeweiligen Prüfenden, 3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsleistungen, 4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung, 5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung, 6. besondere Vorkommnisse.

<p>Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses zu unterschreiben.</p> <p>(2) Nach dem letzten Prüfungsteil wird die Ermittlung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung im Bewertungsbogen festgehalten und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.</p>	<p>Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses zu unterschreiben.</p> <p>(2) Nach dem letzten Prüfungsteil wird die Ermittlung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung im Bewertungsbogen festgehalten und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis</p> <p>(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine Verhinderung der Anwärterin oder des Anwärters aus einem schwerwiegenden Grund und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.</p> <p>(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich, wenn der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.</p> <p>(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Unterbrechung der Zweiten Staatsprüfung, Rücktritt, Versäumnis</p> <p>(1) Ist die Anwärterin oder der Anwärter wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes darin gehindert, die Zweite Staatsprüfung oder einen Prüfungsteil abzulegen oder eine einzelne Prüfungsleistung zu erbringen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine Verhinderung der Anwärterin oder des Anwärters aus einem schwerwiegenden Grund und damit eine Unterbrechung der Zweiten Staatsprüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Zweite Staatsprüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.</p> <p>(2) Ein Rücktritt von der Zweiten Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt genehmigt, wenn die Zweite Staatsprüfung wegen eines schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden kann und der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 1 wird vom Landesprüfungsamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung (§ 27) genehmigt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt nach Satz 1 oder Satz 2 genehmigt, gilt die Zweite Staatsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 27) als nicht unternommen.</p> <p>(3) Wird ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung ein Prüfungstermin ohne ausreichende</p>

<p>Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.</p>	<p>Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Zweite Staatsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 27) als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten.</p> <p>(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung der Anwärterin oder des Anwärters die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten.</p> <p>(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt nach Anhörung der oder des Betroffenen innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Zweite Staatsprüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Zeugnis</p> <p>(1) Bei Bestehen der Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Zeugnis des Landesprüfungsamtes mit der Gesamtnote einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl gemäß § 22 Abs. 2. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen und trägt das Datum der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung.</p> <p>(2) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen.</p> <p>(3) Bei einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen gemäß § 10 der Landesverordnung über die Anerkennung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Zeugnis</p> <p>(1) Bei Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Zeugnis des Landesprüfungsamtes mit der Gesamtnote einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl gemäß § 22 Abs. 2. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen und trägt das Datum der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Zweiten Staatsprüfung.</p> <p>(2) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses über das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen.</p> <p>(3) Bei einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen gemäß § 10 der</p>

<p>Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter wird mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung die Lehrbefähigung in dem zweiten Fach, das nicht Ausbildungsfach war, erworben und auf Antrag darüber eine Bescheinigung ausgestellt.</p>	<p>Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter wird mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung die Lehrbefähigung in dem zweiten Fach, das nicht Ausbildungsfach war, erworben und auf Antrag darüber eine Bescheinigung ausgestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Wiederholung der Prüfung</p> <p>(1) Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt entscheidet, ob und um welche Frist der Vorbereitungsdienst verlängert werden soll; die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.</p> <p>(2) Bei der Wiederholungsprüfung werden Prüfungsleistungen der ersten Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, angerechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten</p> <p>Innerhalb eines Jahres Abschluss der Zweiten Staatsprüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 4 Besondere Formbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 29 Ausschluss der elektronischen Form</p> <p>Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, Niederschriften, Beurteilungen sowie Zeugnisse und Bescheide über die Nichtzulassung zur Prüfung und das Nichtbestehen der Prüfung in elektronischer Form sind ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Ausschluss der elektronischen Form</p> <p>Die Anfertigung von Niederschriften, Beurteilungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">30 Sondermaßnahme für das Lehramt an Grundschulen</p> <p>(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 kann bei festgestelltem längerfristigem Bedarf eingestellt werden, wer eine Anerkennung der</p>	

<p>Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss in mindestens einem Fach aus der Fächergruppe gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 Halbsatz 2 oder einem gleichwertigen Fach nachweist (Anwärterin oder Anwärter im Umstieg). Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und eines Faches nach Satz 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.</p> <p>(2) Für Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung, die für die Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gelten, soweit in den Absätzen 3 bis 8 nichts Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 dauert der Vorbereitungsdienst 24 Monate. Der Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes kann abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 2 frühestens nach sechs Monaten gestellt werden.</p> <p>(4) § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung. § 3 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung finden, wenn die dort genannten Tatbestände für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen.</p> <p>(5) Abweichend von § 10 Abs. 4 umfasst die Ausbildung insgesamt 106 Ausbildungseinheiten. Abweichend von § 10 Abs. 9 umfassen die Fachdidaktischen Seminare für das Ausbildungsfach Grundschulbildung 50 Ausbildungseinheiten, für das zweite Ausbildungsfach 20 Ausbildungseinheiten. § 10 Abs. 14 findet keine Anwendung.</p> <p>(6) Abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 beträgt der Anteil des eigenverantwortlichen</p>	
--	--

<p>Unterrichts in den ersten sechs Monaten vier, danach sieben Wochenstunden.</p> <p>(7) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 führen die Fachleiterinnen oder Fachleiter je Fach bei jeder Anwärtlerin und jedem Anwärter im Umstieg mindestens vier Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters. Abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird bei Anwärtlerinnen und Anwärtern im Umstieg das zweite Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres geführt.</p> <p>(8) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend, wenn das Fach, das nicht Ausbildungsfach war, nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter gewählt werden kann.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 31 (aufgehoben)</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Sondermaßnahme für das Lehramt an Realschulen plus</p> <p>(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 kann bei festgestelltem längerfristigem Bedarf eingestellt werden, wer eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss in mindestens zwei Fächern aus der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder diesen gleichwertigen Fächern nachweist (Anwärtlerin oder Anwärter im Umstieg). Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und der Fächer nach Satz 1 trifft das fachlich zuständige</p>

	<p>Ministerium. Es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.</p> <p>(2) Für Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung, die für die Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gelten, soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(3) § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung. § 3 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung finden, wenn die dort genannten Tatbestände für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen.</p> <p>(4) Abweichend von § 10 Abs. 4 umfasst die Ausbildung insgesamt 90 Ausbildungseinheiten. Abweichend von § 10 Abs. 8 sind zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten 20 Ausbildungseinheiten vorzusehen. § 10 Abs. 14 findet keine Anwendung.</p> <p>(5) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 führen die Fachleiterinnen oder Fachleiter je Fach bei jeder Anwärterin und jedem Anwärter im Umstieg mindestens vier Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters.</p>
<p>§ 32 (aufgehoben)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 und 4 kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Lehramt an Gymnasien eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157, BS 223-41-14) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt hat, 2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an 	

<p>berufsbildenden Schulen vom 16. Februar 1982 (GVBl. S. 95, BS 223-41-12) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt hat oder vor dem 1. Oktober 2013 ein Masterstudium im Fach Wirtschaftspädagogik aufgenommen und mit dem Master of Science abgeschlossen hat oder</p> <p>3. für das Lehramt an Förderschulen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 28. April 1993 (GVBl. S. 220, BS 223-41-10) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt hat.</p> <p>Anwärterinnen und Anwärter, die nach Satz 1 Nr. 1 eingestellt werden, erteilen abweichend von § 12 Abs. 4 im ersten Halbjahr zwei bis vier Wochenstunden, im zweiten und dritten Halbjahr sechs bis zehn Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 20 Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterricht.</p> <p>(2) Die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den Vorbereitungsdienst eingestellt sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.</p> <p>(3) Die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Seiteneinstieg nach § 32, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingestellt sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.</p> <p>(4) Wer sich am 1. Januar 2026 als Anwärterin oder Anwärter im Umstieg nach § 30 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen befindet, kann diesen einschließlich der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen nach den am 31. Dezember 2025 geltenden Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 beenden.</p>	<p>(5) Wer sich am 1. Januar 2028 als Anwärterin oder Anwärter im Umstieg nach § 31 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus befindet, kann diesen einschließlich der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen plus nach den am 31. Dezember 2027 geltenden Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Januar 2032 beenden.</p>
§ 34	

Inkrafttreten	
<p>(1) Die §§ 1 bis 29, § 33 Abs. 2 und 3 und § 32 für den Geltungsbereich des Lehramtes an Grundschulen und des Lehramtes an Realschulen plus sowie die §§ 30 und 31 treten am 1. Februar 2012 in Kraft.</p> <p>(2) Die §§ 1 bis 29, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 treten für den Geltungsbereich des Lehramtes an Förderschulen am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des § 33 Abs. 2, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 47), BS 2030-55, außer Kraft.</p> <p>(3) Die §§ 1 bis 29, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und Abs. 2 und 3 und § 32 treten für den Geltungsbereich des Lehramtes an Gymnasien am 1. Februar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des § 33 Abs. 2, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 27. August 1997 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 47, 200), BS 2030-52, außer Kraft.</p> <p>(4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des § 33 Abs. 2, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 47), BS 2030-53, außer Kraft.</p>	
<p>Mainz, den 3. Januar 2012 Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur In Vertretung Vera Reiß</p>	

Synopse Stand: 16.08.2021
 Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung
 für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
 Vom 27. August 1997

Alte Fassung	Neue Fassung
Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen Vom 27. August 1997	
Zum 28.09.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.09.2020 (GVBl. S. 423)	
Inhaltsübersicht Teil 1 Vorbereitungsdienst Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen § 1 Ziel und Gliederung der Ausbildung § 2 Einstellungsvoraussetzungen § 3 Antrag auf Einstellung § 4 Einstellung § 5 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung Abschnitt 2 Ausbildung § 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes § 7 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsstätten § 8 Ausbildung im Studienseminar § 8a Überprüfung § 9 Ausbildung in den Schulen § 10 Unterrichtsbesuche § 11 Beratung und Beurteilung § 12 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes § 13 Entlassung Teil 2 Zweite Staatsprüfung § 14 Zweck und Durchführung der Prüfung § 15 Prüfungsausschuß § 16 Antrag auf Zulassung zur Prüfung § 17 Zulassung zur Prüfung § 18 Gliederung der Prüfung § 19 Praktische Prüfung § 20 Mündliche Prüfung § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen § 22 Gesamtergebnis § 23 Prüfungsniederschrift	Teil 2 Zweite Staatsprüfung § 14 Zweck und Durchführung der Zweiten Staatsprüfung § 15 Prüfungsausschüsse § 16 Antrag auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung § 17 Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung § 18 Gliederung der Zweiten Staatsprüfung § 19 Praktische Prüfung § 20 Mündliche Prüfung

<p>§ 24 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis § 25 Ordnungsverstöße § 26 Zeugnis § 27 Wiederholung der Prüfung § 28 Einsicht in die Prüfungsakten</p> <p style="text-align: center;">Teil 3 Übergangs- und Schlußbestimmungen</p> <p>§ 29 Übergangsbestimmungen § 30 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage (zu § 22 Abs. 2) Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 464), BS 2030- 1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:</p>	<p>§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen § 22 Gesamtergebnis § 23 Prüfungsniederschrift § 24 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis § 25 Ordnungsverstöße § 26 Zeugnis § 27 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung § 28 Einsicht in die Prüfungsakten § 28a Ausschluss der elektrischen Form</p>
Teil 1 Vorbereitungsdienst	
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	
<p style="text-align: center;">§ 1 Ziel und Gliederung der Ausbildung</p> <p>(1) Die Lehramtsanwärter sollen auf der Grundlage ihres Studiums mit Theorie und Praxis der Erziehung und des Unterrichts allgemein und ihren jeweiligen Unterrichtsfächern so vertraut gemacht werden, daß sie zu selbständiger Arbeit im Lehramt an Grund- und Hauptschulen fähig sind. Zur Vorbereitung auf einen inklusiven Unterricht sind Kompetenzen zu erwerben, die zu grundlegendem inklusionspädagogischen Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen. Reflexions- und Kooperationsfähigkeit sowie Innovationsbereitschaft sind im Hinblick auf diese Ziele in besonderer Weise zu fördern.</p> <p>(2) Die Ausbildung umfaßt den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.</p>	

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und
2. a) nach einem Studium von sechs Semestern an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestanden hat oder
b) ein für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen geeignetes Fachstudium von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule mit einer Hochschulprüfung in einem von dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium festgelegten längerfristigen Bedarfsfach erfolgreich abgeschlossen hat, sofern aufgrund des Studiums die wissenschaftlichen Voraussetzungen für zwei Fächer vorliegen; die Entscheidung über das Vorliegen dieser wissenschaftlichen Voraussetzungen trifft das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Die Einstellung ist zu versagen, wenn die Fächer des Bewerbers den Bestimmungen über die Prüfungsfächer in der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 16. Juni 1982 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252) und aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2017 (GVBl. S. 82, BS 223-1-53a), weder entsprechen noch vom fachlich zuständigen Ministerium als im wesentlichen gleichwertig anerkannt werden können.

(3) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass der Bewerber über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt.

§ 3
Antrag auf Einstellung

(1) Der Antrag auf Einstellung ist bei der Schulbehörde zu dem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Termin einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. der Nachweis der Hochschulreife oder einer fachbezogenen Studienberechtigung,
5. das Zeugnis oder zunächst eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2,
6. Zeugnisse über sonstige Hochschulprüfungen,
7. eine Erklärung,
 - a) ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt,
 - b) ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 - c) ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder bei Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Rahmen der Freizügigkeit nach Artikel 48 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 752-766-) ein Anspruch auf Gleichbehandlung besteht,
8. eine Erklärung darüber, daß bisher in keinem Bundesland eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt erfolgt ist, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.

(3) Auf Anforderung ist ferner

§ 3
Antrag auf Einstellung

(1) Der Antrag auf Einstellung ist bei der Schulbehörde **schriftlich oder elektronisch über das von der Schulbehörde bereit gestellte Bewerbungsportal** zu dem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Termin einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein **tabellarischer** Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. der Nachweis der Hochschulreife oder einer fachbezogenen Studienberechtigung,
5. das Zeugnis oder zunächst eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2,
6. Zeugnisse über sonstige Hochschulprüfungen,
7. eine Erklärung,
 - a) ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt,
 - b) ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 - c) ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder bei Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Rahmen der Freizügigkeit nach Artikel 48 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 752-766-) ein Anspruch auf Gleichbehandlung besteht,
8. eine Erklärung darüber, daß bisher in keinem Bundesland eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt erfolgt ist, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.

Auf Aufforderung der Schulbehörde sind von den Unterlagen nach den Nummern 3, 4, 5 und 6 Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen.

(3) Auf Anforderung ist ferner

<ol style="list-style-type: none"> 1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen, 2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen, 3. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst abzugeben, 4. bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen, 5. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweises zu erbringen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen, 2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen, 3. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst abzugeben, 4. bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen, 5. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweises zu erbringen.
<p style="text-align: center;">§ 4 Einstellung</p> <p>(1) Die Einstellungen erfolgen in der Regel zum 15. Januar oder zum 1. August.</p> <p>(2) Die Schulbehörde entscheidet, wer zum Vorbereitungsdienst zugelassen wird, in welchem Studienseminar der Vorbereitungsdienst abgeleistet werden kann und über den Antrag auf Einstellung. Sie gibt im Falle der Ablehnung des Antrags die Gründe schriftlich bekannt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf.</p> <p>(2) Der Lehramtsanwärter untersteht während der Ausbildung der Dienstaufsicht der Schulbehörde.</p> <p>(3) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, auch wenn die gesamte Prüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt und bestanden wird. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung (§ 27) endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf.</p> <p>(2) Der Lehramtsanwärter untersteht während der Ausbildung der Dienstaufsicht der Schulbehörde.</p> <p>(3) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, auch wenn die gesamte Zweite Staatsprüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt und bestanden wird. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung (§ 27) endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Ausbildung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes</p>

<p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.</p> <p>(2) In Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf Antrag des Lehramtsanwärters Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten im Einvernehmen mit dem Seminarleiter auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte förderlich sind. Ein Antrag ist frühestens nach drei Monaten zu stellen.</p> <p>(3) Bei Lehramtsanwärttern, die schon einmal in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt waren, kann die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) - die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend kürzen.</p>	<p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.</p> <p>(2) In Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf Antrag des Lehramtsanwärters Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten im Einvernehmen mit dem Seminarleiter auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte förderlich sind. Ein Antrag ist frühestens nach drei Monaten zu stellen.</p> <p>(3) Bei Lehramtsanwärttern, die schon einmal in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt waren, kann die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) - die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend kürzen. Bei Lehramtsanwärttern, die bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten waren, ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt angemessen zu kürzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsstätten</p> <p>(1) Das Landesprüfungsamt leitet die Ausbildung.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst wird bei einer Fächerkombination mit dem Fach Grundschulpädagogik an einem Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen, in allen übrigen Fällen an einem Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus und an Grundschulen, organisatorisch verbundene Grund- und Realschulen plus, Realschulen plus sowie Integrierten Gesamtschulen als Ausbildungsschulen abgeleistet. Die Ausbildung kann bis zu vier Wochen an ausländischen Schulen stattfinden.</p> <p>(3) Die Schulbehörde weist den Lehramtsanwärter dem Studienseminar und</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsstätten</p> <p>(1) Das Landesprüfungsamt leitet die Ausbildung.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst wird bei einer Fächerkombination mit dem Fach Grundschulpädagogik an einem Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen, in allen übrigen Fällen an einem Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus und an Grundschulen, organisatorisch verbundene Grund- und Realschulen plus, Realschulen plus sowie Integrierten Gesamtschulen als Ausbildungsschulen abgeleistet. Die Ausbildung kann bis zu vier Wochen an ausländischen Schulen stattfinden.</p> <p>(3) Die Schulbehörde weist den Lehramtsanwärter dem Studienseminar und</p>

<p>im Einvernehmen mit dem Seminarleiter Ausbildungsschulen zu.</p> <p>(4) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihm nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 und 4 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.</p>	<p>im Einvernehmen mit dem Seminarleiter Ausbildungsschulen zu.</p> <p>(4) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihm nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 und 4 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ausbildung im Studienseminar</p> <p>(1) Die Lehramtsanwärter werden auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Allgemeinen Seminar, in den Fachseminaren und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars.</p> <p>(2) Im Allgemeinen Seminar werden Fragen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung sowie Inhalte des Schulrechts und des Beamtenrechts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehramtsanwärter behandelt.</p> <p>(3) In den Fachseminaren werden didaktische und methodische Themen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehramtsanwärter behandelt. Die Lehramtsanwärter nehmen an den Fachseminaren ihrer jeweiligen Fächer teil.</p> <p>(4) Die Ausbildung umfasst insgesamt 86 Ausbildungseinheiten. Eine Ausbildungseinheit als Seminarveranstaltung dauert 90 Minuten. Das Allgemeine Seminar und das Fachseminar Grundschulpädagogik umfassen 30 Ausbildungseinheiten, die Fachseminare jeweils 20 Ausbildungseinheiten. Darüber hinaus sind für die Lehramtsanwärter mit dem Fach Grundschulpädagogik sechs Ausbildungseinheiten, ohne das Fach Grundschulpädagogik 16 Ausbildungseinheiten vorzusehen.</p> <p>(5) In den Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars kommt dem Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>(6) Die Lehramtsanwärter sind verpflichtet, an allen sie betreffenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ausbildung im Studienseminar</p> <p>(1) Die Lehramtsanwärter werden auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Allgemeinen Seminar, in den Fachseminaren und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars.</p> <p>(2) Im Allgemeinen Seminar werden Fragen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung sowie Inhalte des Schulrechts und des Beamtenrechts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehramtsanwärter behandelt.</p> <p>(3) In den Fachseminaren werden didaktische und methodische Themen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehramtsanwärter behandelt. Die Lehramtsanwärter nehmen an den Fachseminaren ihrer jeweiligen Fächer teil.</p> <p>(4) Die Ausbildung umfasst insgesamt 86 Ausbildungseinheiten. Eine Ausbildungseinheit als Seminarveranstaltung dauert 90 Minuten. Das Allgemeine Seminar und das Fachseminar Grundschulpädagogik umfassen 30 Ausbildungseinheiten, die Fachseminare jeweils 20 Ausbildungseinheiten. Darüber hinaus sind für die Lehramtsanwärter mit dem Fach Grundschulpädagogik sechs Ausbildungseinheiten, ohne das Fach Grundschulpädagogik 16 Ausbildungseinheiten vorzusehen.</p> <p>(5) In den Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars kommt dem Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>(6) Die Lehramtsanwärter sind verpflichtet, an allen sie betreffenden</p>

<p>Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen.</p> <p>(7) Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.</p>	<p>Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen. Zur Ausbildung und Organisation sind die in den Studienseminaren eingeführten digitalen Organisations-, Kommunikations- und Lernplattformen zu nutzen.</p> <p>(7) Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 a Überprüfung</p> <p>(1) Lehramtsanwärter, die keine Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt haben, haben im ersten Ausbildungshalbjahr pädagogische Grundkenntnisse zu erwerben.</p> <p>(2) Im Anschluss an das erste Ausbildungshalbjahr müssen die Lehramtsanwärter eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Die Seminarleitung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.</p> <p>(3) Die Überprüfung umfasst die Grundlagen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung.</p> <p>(4) Die Überprüfung wird von dem Seminarleiter oder dem ständigen Vertreter und einem Fachleiter durchgeführt. Für die Bewertung sind die Noten und Punktzahlen des § 21 zu verwenden. Kommt bei der Notenbildung ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der Seminarleiter oder der ständige Vertreter die Note fest.</p> <p>(5) Der Seminarleiter oder der ständige Vertreter gibt dem Lehramtsanwärter die Note im Anschluss an die Überprüfung bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.</p> <p>(6) § 19 Abs. 8 sowie die §§ 23 bis 25 gelten entsprechend.</p> <p>(7) Werden die Leistungen des Lehramtsanwärters nicht mindestens mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 a Überprüfung</p> <p>(1) Lehramtsanwärter, die keine Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt haben, haben im ersten Ausbildungshalbjahr pädagogische Grundkenntnisse zu erwerben.</p> <p>(2) Im Anschluss an das erste Ausbildungshalbjahr müssen die Lehramtsanwärter eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Die Seminarleitung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.</p> <p>(3) Die Überprüfung umfasst bildungswissenschaftliche Grundlagen.</p> <p>(4) Die Überprüfung wird von dem Seminarleiter oder dem Vertreter und einer am Studienseminar mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragten Person durchgeführt. Der Seminarleiter benennt die Personen, die die Überprüfung durchführen. Bei Verhinderung von benannten Personen benennt der Seminarleiter geeignete Vertretungen.</p> <p>(5) Die Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Kommt bei der Bewertung ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Seminarleiter oder der Vertreter.</p> <p>(6) Der Seminarleiter oder der Vertreter gibt dem Lehramtsanwärter im Anschluss an die Überprüfung das Bestehen oder Nichtbestehen bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.</p> <p>(7) § 19 Abs. 8 sowie die §§ 23 bis 25 gelten entsprechend.</p> <p>(8) Ist die Überprüfung nicht bestanden, so erhält der Lehramtsanwärter vom</p>

<p>„ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung des Lehramtsanwärters aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 13 Satz 2 Nr. 2.</p> <p>(8) Wird die Überprüfung nicht bestanden, so erhält der Lehramtsanwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung.</p>	<p>Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung. Gilt die Überprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(9) Ist die Überprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ausbildung in den Schulen</p> <p>(1) Die Ausbildung dient dazu, die Lehramtsanwärter zur Schulpraxis hinzuführen. Sie umfaßt den Ausbildungsunterricht (Hospitationen, unter Anleitung zu erteilender Unterricht, eigenverantwortlich zu erteilender Unterricht) sowie die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen.</p> <p>(2) Der Leiter der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter die Ausbildung an der Ausbildungsschule und überwacht sie. Er bestellt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter Mentoren.</p> <p>(3) Der Leiter der Ausbildungsschule beauftragt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter den Lehramtsanwärter mit der eigenverantwortlichen Erteilung von Unterricht. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (z.B. Schulwanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten) dürfen die Lehramtsanwärter nicht vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres mit der Führung einer Klasse beauftragt werden.</p> <p>(4) Der Ausbildungsunterricht umfaßt in der Regel zwölf Wochenstunden je Halbjahr. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt bei einer Fächerkombination mit dem Fach Grundschulpädagogik im ersten Halbjahr vier bis sieben Wochenstunden, im zweiten und dritten Halbjahr sechs bis neun Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 22 Wochenstunden; in allen übrigen Fällen beträgt der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts im ersten Halbjahr vier bis acht Wochenstunden, im zweiten und dritten Halbjahr sechs bis zehn</p>	

<p>Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 24 Wochenstunden. Der Gesamtumfang des eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichts kann unterschiedlich auf die Halbjahre verteilt werden. Nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung ist eine Beauftragung mit bis zu zwölf Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht möglich.</p> <p>(5) Die an der Ausbildung am Studienseminar und an der Ausbildungsschule Beteiligten unterrichten sich insbesondere durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand und beraten die Lehramtsanwärter.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Unterrichtsbesuche</p> <p>(1) Die Fachleiter führen je Fach bei jedem Lehramtsanwärter mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme des Seminarleiters.</p> <p>(2) Für die Durchführung der Unterrichtsbesuche gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel an der Ausbildungsschule in unterschiedlichen Klassenstufen statt. 2. Die Themen der Unterrichtsbesuche werden von den Lehramtsanwärtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachleiter, dem Mentor und, sofern es kein von dem Lehramtsanwärter eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, dem Fachlehrer der Klasse oder Lerngruppe, in der der Unterrichtsbesuch stattfinden soll, ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt der Seminarleiter das Thema. 3. Die Lehramtsanwärter haben für jeden Unterrichtsbesuch einen schriftlichen Entwurf vorzulegen. 4. An den Unterrichtsbesuchen nehmen der Fachleiter, der Mentor und der Fachlehrer, sofern es kein von dem Lehramtsanwärter eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, teil; die anderen an der Ausbildung Beteiligten können daran teilnehmen. Lehramtsanwärter, insbesondere diejenigen, die die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach erwerben wollen, können bei den Unterrichtsbesuchen und Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen. 	<p style="text-align: center;">§ 10 Unterrichtsbesuche</p> <p>(1) Die Fachleiter führen je Fach bei jedem Lehramtsanwärter mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme des Seminarleiters.</p> <p>(2) Für die Durchführung der Unterrichtsbesuche gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel an der Ausbildungsschule in unterschiedlichen Klassenstufen statt. 2. Die Themen der Unterrichtsbesuche werden von den Lehramtsanwärtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachleiter, dem Mentor und, sofern es kein von dem Lehramtsanwärter eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, dem Fachlehrer der Klasse oder Lerngruppe, in der der Unterrichtsbesuch stattfinden soll, ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt der Seminarleiter das Thema. 3. Die Lehramtsanwärter haben für jeden Unterrichtsbesuch einen Entwurf der Unterrichtsstunde einzureichen. Die Seminarleitung bestimmt Form und Zeitpunkt der Vorlage. 4. An den Unterrichtsbesuchen nehmen der Fachleiter, der Mentor und der Fachlehrer, sofern es kein von dem Lehramtsanwärter eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, teil; die anderen an der Ausbildung Beteiligten können daran teilnehmen. Lehramtsanwärter, insbesondere diejenigen, die die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach erwerben wollen, können bei den Unterrichtsbesuchen und

<p>5. Die Unterrichtsbesuche sind mit dem Lehramtsanwärter mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen.</p> <p>6. Über die Besprechung fertigt der Fachleiter eine Niederschrift an, die zusammen mit dem Entwurf gemäß Nummer 3 zu den Ausbildungsakten genommen wird.</p>	<p>Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.</p> <p>5. Die Unterrichtsbesuche sind mit dem Lehramtsanwärter mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen.</p> <p>6. Über die Besprechung fertigt der Fachleiter eine Niederschrift an, die zusammen mit dem Entwurf gemäß Nummer 3 zu den Ausbildungsakten genommen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Beratung und Beurteilung</p> <p>(1) Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt jeder Fachleiter mit den Lehramtsanwärtern ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt; der Seminarleiter oder andere an der Ausbildung Beteiligte können teilnehmen. Über die Beratungsgespräche sind Niederschriften anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen werden. Gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt der Leiter der Ausbildungsschule oder die mit der Ausbildung beauftragte Person mit dem Lehramtsanwärter ein Beratungsgespräch. Über dieses Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen wird.</p> <p>(2) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen die Fachleiter, der Seminarleiter sowie der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit dem Mentor zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt jeweils eine Beurteilung der Lehramtsanwärter.</p> <p>(3) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen mit einem Notenvorschlag ab.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beratung und Beurteilung</p> <p>(1) Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt jeder Fachleiter mit den Lehramtsanwärtern ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt; der Seminarleiter oder andere an der Ausbildung Beteiligte können teilnehmen. Über die Beratungsgespräche sind Niederschriften anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen werden. Gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt der Leiter der Ausbildungsschule oder die mit der Ausbildung beauftragte Person mit dem Lehramtsanwärter ein Beratungsgespräch. Über dieses Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen wird.</p> <p>(2) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachleiter für die jeweiligen Fächer, 2. der Seminarleiter für die sonstige Ausbildung am Studienseminar, insbesondere die Berufspraxis, und 3. der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit dem Mentor für die Ausbildung in der Schule <p>jeweils eine Beurteilung des Lehramtsanwärters.</p> <p>(3) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen mit einem Notenvorschlag ab.</p>

<p>(4) Der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) gemäß § 21 fest.</p> <p>(5) Die Beurteilungen und die Vornote sind dem Lehramtsanwärter rechtzeitig vor Bekanntgabe des Themas der ersten Lehrprobe gemäß § 19 Abs. 4 zu eröffnen und zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.</p> <p>(6) Die Lehramtsanwärter reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung im Vorbereitungsdienst.</p>	<p>(4) Der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) gemäß § 21 fest.</p> <p>(5) Die Beurteilungen und die Vornote sind dem Lehramtsanwärter rechtzeitig vor Bekanntgabe des Themas der ersten Lehrprobe gemäß § 19 Abs. 4 zu eröffnen und zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.</p> <p>(6) Die Lehramtsanwärter reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung im Vorbereitungsdienst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Verlängerung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Durch Urlaub aus besonderen Anlässen und durch Krankheit versäumte Zeiten werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie innerhalb des gesamten Vorbereitungsdienstes einen Zeitraum von zusammen zwei Monaten nicht überschreiten. Wird die Ausbildung für einen Zeitraum von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann die Schulbehörde nach Anhören des Seminarleiters den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern.</p> <p>(2) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt (§ 17), kann die Schulbehörde auf Vorschlag des Seminarleiters oder auf Antrag des Lehramtsanwärters im Einvernehmen mit dem Seminarleiter den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist dem Lehramtsanwärter schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Verlängerung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Durch Urlaub aus besonderen Anlässen und durch Krankheit versäumte Zeiten werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie innerhalb des gesamten Vorbereitungsdienstes einen Zeitraum von zusammen zwei Monaten nicht überschreiten. Wird die Ausbildung für einen Zeitraum von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann die Schulbehörde nach Anhören des Seminarleiters den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern.</p> <p>(2) Wird die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung versagt (§ 17), kann die Schulbehörde auf Vorschlag des Seminarleiters oder auf Antrag des Lehramtsanwärters im Einvernehmen mit dem Seminarleiter den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist dem Lehramtsanwärter schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Entlassung</p> <p>Die Lehramtsanwärter werden unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, wenn sie dies beantragen. Sie können entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch ihre Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlaß geben, 2. in der Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten oder 	

<p>3. den Vorbereitungsdienst oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden können.</p>	
<p style="text-align: center;">Teil 2 Zweite Staatsprüfung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Zweck und Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen zuerkannt werden kann.</p> <p>(2) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihm nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Zweck und Durchführung der Zweiten Staatsprüfung</p> <p>(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen zuerkannt werden kann.</p> <p>(2) Die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihm nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Prüfungsausschuß</p> <p>(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, den das Landesprüfungsamts beruft. Dem Prüfungsausschuß gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Vertreter des Landesprüfungsamtes oder der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied, 2. der Seminarleiter, 3. die zuständigen Fachleiter. <p>Leiter von Studienseminaren und deren ständige Vertreter, Leiter von Grund- und/oder Realschulen plus sowie Leiter von Integrierten Gesamtschulen, sofern sie die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen besitzen, können vom Landesprüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragt werden. Außerdem können entsprechend den Prüfungsanforderungen weitere Mitglieder, insbesondere Mentoren, vom Landesprüfungsamt bestellt werden.</p> <p>(2) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre wird ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme wirkt er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuß mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Prüfungsausschüsse</p> <p>(1) Das Landesprüfungsamt bestellt zur Abnahme der Lehrproben und der mündlichen Prüfung Prüfungsausschüsse.</p> <p>(2) Den Prüfungsausschüssen für die Lehrproben gehören jeweils an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als vorsitzendes Mitglied <ol style="list-style-type: none"> a) ein Vertreter des Landesprüfungsamtes, b) ein Vertreter der Schulbehörde, c) ein Seminarleiter oder dessen Vertreter, d) ein Schulleiter mit entsprechender Lehramtsbefähigung oder e) ein Fachleiter für Berufspraxis, 2. der zuständige Seminarleiter, dessen Vertreter oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars, 3. ein Fachleiter, der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Faches beauftragt ist, in der Regel der Ausbilder des Lehramtsanwärters und 4. ein Mentor oder der Leiter der Ausbildungsschule oder dessen ständiger Vertreter. <p>Als vorsitzendes Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e können nur Personen</p>

<p>(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuß kann zur Durchführung der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung für jede Lehrprobe und für jede Teilprüfung gemäß § 20 Abs. 1 in Unterausschüsse gegliedert werden. Ein Unterausschuß besteht entsprechend den Prüfungsanforderungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Zusammensetzung und die Leitung der Unterausschüsse.</p> <p>(5) Der Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuß ist beschlußfähig, wenn der Leitende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, wenn ein Unterausschuß zu entscheiden hat, des Leiters den Ausschlag. § 19 Abs. 6 und § 20 Abs. 5 bleiben unberührt.</p>	<p>bestellt werden, die nicht an der Ausbildung des Lehramtsanwärters beteiligt sind. Die Vertreter der Schulbehörde nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b müssen Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen.</p> <p>(3) Dem Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung gehören die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder sowie für jedes Fach jeweils ein Fachleiter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 an. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre wird ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme nimmt er an der Beratung über das Ergebnis der entsprechenden Lehrprobe oder der entsprechenden mündlichen Teilprüfung mit beratender Stimme teil.</p> <p>(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuß kann zur Durchführung der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung für jede Lehrprobe und für jede Teilprüfung gemäß § 20 Abs. 1 in Unterausschüsse gegliedert werden. Ein Unterausschuß besteht entsprechend den Prüfungsanforderungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Zusammensetzung und die Leitung der Unterausschüsse.</p> <p>(6) Der Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängende Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuß ist beschlußfähig, wenn der Leitende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des</p>
--	---

	Vorsitzenden, wenn ein Unterausschuß zu entscheiden hat, des Leiters den Ausschlag. § 19 Abs. 6 und § 20 Abs. 5 bleiben unberührt.
<p style="text-align: center;">§ 16 Antrag auf Zulassung zur Prüfung</p> <p>Der Lehramtsanwärter hat den Antrag auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zu dem vom Landesprüfungsamt bestimmten Zeitpunkt bei der Seminarleitung einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Antrag auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung</p> <p>Der Lehramtsanwärter hat den Antrag auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zu dem vom Landesprüfungsamt bestimmten Zeitpunkt bei der Seminarleitung einzureichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Die Seminarleitung legt den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zusammen mit einer Empfehlung dem Landesprüfungsamt zur Entscheidung vor.</p> <p>(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Wird die Zulassung versagt, so bestimmt das Landesprüfungsamt, nach welcher Frist frühestens ein neuer Antrag auf Zulassung gestellt werden kann. Die Frist soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. Die Entscheidungen gemäß Satz 1 und 2 werden dem Lehramtsanwärter schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung</p> <p>(1) Die Seminarleitung legt den Antrag auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zusammen mit einer Empfehlung dem Landesprüfungsamt zur Entscheidung vor.</p> <p>(2) Über die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Wird die Zulassung versagt, so bestimmt das Landesprüfungsamt, nach welcher Frist frühestens ein neuer Antrag auf Zulassung gestellt werden kann. Die Frist soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. Die Entscheidungen gemäß Satz 1 und 2 werden dem Lehramtsanwärter schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Gliederung der Prüfung</p> <p>(1) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung (§ 19) und einer mündlichen Prüfung (§ 20).</p> <p>(2) Macht ein Lehramtsanwärter glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Lehramtsanwärtern, die nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Gliederung der Zweiten Staatsprüfung</p> <p>(1) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung (§ 19) und einer mündlichen Prüfung (§ 20).</p> <p>(2) Macht ein Lehramtsanwärter glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Lehramtsanwärtern, die nicht</p>

<p>schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.</p>	<p>schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Praktische Prüfung</p> <p>(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einer Lehrprobe in den beiden Fächern, in denen die Lehrbefähigung erworben werden soll.</p> <p>(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die Lehrproben.</p> <p>(3) Die Klassen für die Lehrproben bestimmt der Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule. Die Lehrproben finden in der Regel in den durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen statt. Wünsche der Lehramtsanwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Der Fachleiter legt das Thema der Lehrprobe fest. Das Thema wird dem Lehramtsanwärter am fünften Werktag vor der Lehrprobe bekanntgegeben. Finden beide Lehrproben an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekanntgegeben.</p> <p>(5) Der Lehramtsanwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor der praktischen Prüfung den schriftlichen Entwurf der Lehrprobe in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.</p> <p>(6) Der Prüfungsausschuß oder der Unterausschuß berät nach Anhörung des Lehramtsanwärters über das Ergebnis jeder Lehrprobe. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuß nicht zustande, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Noten gemäß § 21 fest. Der Vorsitzende oder der Leiter gibt dem Lehramtsanwärter die Noten</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Praktische Prüfung</p> <p>(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einer Lehrprobe in den beiden Fächern, in denen die Lehrbefähigung erworben werden soll.</p> <p>(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die Lehrproben.</p> <p>(3) Die Klassen für die Lehrproben bestimmt der Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule. Die Lehrproben finden in der Regel in den durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen statt. Wünsche der Lehramtsanwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Der Fachleiter legt das Thema der Lehrprobe fest. Das Thema wird dem Lehramtsanwärter am fünften Werktag vor der Lehrprobe bekanntgegeben. Finden beide Lehrproben an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekanntgegeben.</p> <p>(5) Der Lehramtsanwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor der jeweiligen Lehrprobe den Entwurf der Lehrprobe nach Vorgabe der Seminarleitung schriftlich oder elektronisch in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Bei elektronischer Übermittlung ist vor Beginn der Lehrprobe eine schriftliche Ausfertigung des Entwurfs vorzulegen. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.</p> <p>(6) Der Prüfungsausschuss für die Lehrprobe oder der Unterausschuß berät nach Anhörung des Lehramtsanwärters über das Ergebnis der Lehrprobe. Kommt ein Einvernehmen im Prüfungsausschuss nicht zustande, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter gibt dem Lehramtsanwärter die</p>

<p>für jede Lehrprobe mit Begründung am Prüfungstag bekannt.</p> <p>(7) Sind beide Lehrproben mit "mangelhaft" oder eine Lehrprobe mit "ungenügend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.</p> <p>(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen mit Zustimmung des Leiters des Unterausschusses, möglich. Personen, die Prüfer oder Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Mentoren und Lehrkräfte dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden, bei Unterausschüssen mit Zustimmung des Leiters des Unterausschusses, bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Der Lehramtsanwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.</p> <p>(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.</p>	<p>Note für die Lehrprobe mit Begründung am Prüfungstag bekannt.</p> <p>(7) Sind beide Lehrproben mit "mangelhaft" oder eine Lehrprobe mit "ungenügend" bewertet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.</p> <p>(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen mit Zustimmung des Leiters des Unterausschusses, möglich. Personen, die Prüfer oder Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 2 oder 3 sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Mentoren und Lehrkräfte dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen mit Zustimmung des Leiters des Unterausschusses, bei der Lehrprobe einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Der Lehramtsanwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.</p> <p>(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Die mündliche Prüfung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Teilprüfung in einem der beiden Fächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie der Didaktik und der Methodik des Faches, 2. eine Teilprüfung im anderen Fach in der Didaktik und der Methodik dieses Faches, 3. eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht. <p>(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.</p> <p>(3) Für die Präsentation wählt der Lehramtsanwärter eines der Fächer aus und schlägt nach Abstimmung mit dem Fachleiter ein Thema vor. Der Themenvorschlag ist dem Seminarleiter zu dem von ihm festgelegten Termin vorzulegen. Der Seminarleiter setzt</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Die mündliche Prüfung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Teilprüfung in einem der beiden Fächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie der Didaktik und der Methodik des Faches, 2. eine Teilprüfung im anderen Fach in der Didaktik und der Methodik dieses Faches, 3. eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht. <p>(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.</p> <p>(3) Für die Präsentation wählt der Lehramtsanwärter eines der Fächer aus und schlägt nach Abstimmung mit dem Fachleiter ein Thema vor. Der Themenvorschlag ist dem Seminarleiter zu dem von ihm festgelegten Termin vorzulegen. Der Seminarleiter setzt unter Berücksichtigung des Vorschlags das</p>

<p>unter Berücksichtigung des Vorschlags das Thema fest. Weicht das festgesetzte Thema vom Vorschlag ab, ist der zuständige Fachleiter anzuhören. Das Thema wird dem Lehramtsanwärter 20 Werktage vor der Prüfung mitgeteilt. Die Präsentation des eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens soll Gelegenheit geben zu zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und die Planung unterrichtspraktisch umgesetzt werden kann sowie die Ergebnisse kritisch dargestellt werden können.</p> <p>(4) Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Teilprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 besteht aus zwei Abschnitten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im ersten Abschnitt mit einer Dauer von zehn Minuten trägt der Lehramtsanwärter in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergebnisse zu dem Thema vor. 2. Der zweite Abschnitt mit einer Dauer von 20 Minuten besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der vorangegangenen Präsentation. <p>(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 21 fest. Der Vorsitzende oder der Leiter gibt dem Lehramtsanwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.</p> <p>(6) Wird eine mündliche Teilprüfung mit „ungenügend“ oder werden alle Teilprüfungen mit „mangelhaft“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.</p> <p>(7) § 19 Abs. 8 gilt entsprechend.</p> <p>(8) In den Fällen des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.</p>	<p>Thema fest. Weicht das festgesetzte Thema vom Vorschlag ab, ist der zuständige Fachleiter anzuhören. Das Thema wird dem Lehramtsanwärter 10 Werktage vor der Prüfung mitgeteilt. Die Präsentation des eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens soll Gelegenheit geben zu zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und die Planung unterrichtspraktisch umgesetzt werden kann sowie die Ergebnisse kritisch dargestellt werden können.</p> <p>(4) Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Teilprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 besteht aus zwei Abschnitten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im ersten Abschnitt mit einer Dauer von zehn Minuten trägt der Lehramtsanwärter in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergebnisse zu dem Thema vor. 2. Der zweite Abschnitt mit einer Dauer von 20 Minuten besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der vorangegangenen Präsentation. <p>(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 21 fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter gibt dem Lehramtsanwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.</p> <p>(6) Wird eine mündliche Teilprüfung mit „ungenügend“ oder werden alle Teilprüfungen mit „mangelhaft“ bewertet, so ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.</p> <p>(7) § 19 Abs. 8 gilt entsprechend.</p> <p>(8) Im Falle des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:</p>	

<p>sehr gut 15, 14, 13 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</p> <p>gut 12, 11, 10 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;</p> <p>befriedigend 9, 8, 7 Punkte = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</p> <p>ausreichend 6, 5, 4 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</p> <p>mangelhaft 3, 2, 1 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;</p> <p>ungenügend 0 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Gesamtergebnis</p> <p>(1) Im Anschluß an die Festsetzung der Note für den letzten Prüfungsteil ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 2. Der Vorsitzende gibt dem Lehramtsanwärter die Gesamtnote und die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Anschluß an die Prüfung bekannt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen. Der Lehramtsanwärter erhält vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Gesamtergebnis</p> <p>(1) Der Leiter des für den Lehramtsanwärter zuständigen Studienseminars ermittelt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß Absatz 2. Ist die Zweite Staatsprüfung bestanden, erhält der Lehramtsanwärter vom Landesprüfungsamt einen Bescheid über das Prüfungsergebnis mit Angabe der Gesamtnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, erhält der Lehramtsanwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.</p>

<p>(2) Die Gesamtnote wird ermittelt als Durchschnitt aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Punktzahl der Vornote gemäß § 11 Abs. 4 (vierfach gewichtet), 2. den Punktzahlen der Noten für die Lehrproben (1,5fach gewichtet), 3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen. <p>Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß der Anlage zu dieser Verordnung ermittelt. Dabei bleibt die zweite Dezimalstelle der durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt. Zwischenwerte bis 0,49 sind der besseren, ab 0,5 der schlechteren Endnote zuzuordnen.</p> <p>(3) Für die Gesamtnote der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:</p> <table border="0"> <tr> <td>sehr gut 1,0 bis 1,49</td> <td>= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</td> </tr> <tr> <td>gut 1,50 bis 2,49</td> <td>= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;</td> </tr> <tr> <td>befriedigend 2,50 bis 3,49</td> <td>= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</td> </tr> <tr> <td>ausreichend 3,50 bis 4,49</td> <td>= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</td> </tr> <tr> <td>mangelhaft 4,50 bis 5,49</td> <td>= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;</td> </tr> <tr> <td>ungenügend ab 5,50</td> <td>= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.</td> </tr> </table>	sehr gut 1,0 bis 1,49	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;	gut 1,50 bis 2,49	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;	befriedigend 2,50 bis 3,49	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;	ausreichend 3,50 bis 4,49	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;	mangelhaft 4,50 bis 5,49	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;	ungenügend ab 5,50	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.	<p>(2) Die Gesamtnote wird ermittelt als Durchschnitt aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Punktzahl der Vornote gemäß § 11 Abs. 4 (vierfach gewichtet), 2. den Punktzahlen der Noten für die Lehrproben (1,5fach gewichtet), 3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen. <p>Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß der Anlage zu dieser Verordnung ermittelt. Dabei bleibt die zweite Dezimalstelle der durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt. Zwischenwerte bis 0,49 sind der besseren, ab 0,5 der schlechteren Endnote zuzuordnen.</p> <p>(3) Für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung sind folgende Noten zu verwenden:</p> <table border="0"> <tr> <td>sehr gut 1,0 bis 1,49</td> <td>= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</td> </tr> <tr> <td>gut 1,50 bis 2,49</td> <td>= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;</td> </tr> <tr> <td>befriedigend 2,50 bis 3,49</td> <td>= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</td> </tr> <tr> <td>ausreichend 3,50 bis 4,49</td> <td>= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</td> </tr> <tr> <td>mangelhaft 4,50 bis 5,49</td> <td>= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;</td> </tr> <tr> <td>ungenügend ab 5,50</td> <td>= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.</td> </tr> </table>	sehr gut 1,0 bis 1,49	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;	gut 1,50 bis 2,49	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;	befriedigend 2,50 bis 3,49	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;	ausreichend 3,50 bis 4,49	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;	mangelhaft 4,50 bis 5,49	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;	ungenügend ab 5,50	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.
sehr gut 1,0 bis 1,49	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;																								
gut 1,50 bis 2,49	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;																								
befriedigend 2,50 bis 3,49	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;																								
ausreichend 3,50 bis 4,49	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;																								
mangelhaft 4,50 bis 5,49	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;																								
ungenügend ab 5,50	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.																								
sehr gut 1,0 bis 1,49	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;																								
gut 1,50 bis 2,49	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;																								
befriedigend 2,50 bis 3,49	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;																								
ausreichend 3,50 bis 4,49	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;																								
mangelhaft 4,50 bis 5,49	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;																								
ungenügend ab 5,50	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.																								

<p>(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 19 Abs. 7 und des § 20 Abs. 6. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist, 2. die Vornote gemäß § 11 Abs. 4 und eine Lehrprobe „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern die andere Lehrprobe nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird, 3. die Vornote gemäß § 11 Abs. 4 und zwei mündliche Teilprüfungen „mangelhaft“ oder schlechter sind, 4. eine Lehrprobe und zwei mündliche Teilprüfungen „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern die andere Lehrprobe nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird, 5. die praktische Prüfung und die mündliche Teilprüfung in demselben Fach schlechter als „ausreichend“ sind oder 6. eine Prüfungsleistung gemäß § 25 Abs. 1 mit „ungenügend“ bewertet wird. <p>(5) Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.</p>	<p>(4) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 19 Abs. 7 und des § 20 Abs. 6. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist, 2. die Vornote gemäß § 11 Abs. 4 und eine Lehrprobe „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern die andere Lehrprobe nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird, 3. die Vornote gemäß § 11 Abs. 4 und zwei mündliche Teilprüfungen „mangelhaft“ oder schlechter sind, 4. eine Lehrprobe und zwei mündliche Teilprüfungen „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern die andere Lehrprobe nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird, 5. die praktische Prüfung und die mündliche Teilprüfung in demselben Fach schlechter als „ausreichend“ sind oder 6. eine Prüfungsleistung gemäß § 25 Abs. 1 mit „ungenügend“ bewertet wird. <p>(5) Gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Prüfungsniederschrift</p> <p>(1) Über den Verlauf der praktischen und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeit und Ort der Prüfung, 2. die Namen des Lehramtsanwärters und der jeweiligen Prüfenden, 3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen, 4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung, 5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung, 6. die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung, 7. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 sowie 8. besondere Vorkommnisse. <p>(2) Nach dem letzten Prüfungsteil wird die Ermittlung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung im Bewertungsbogen</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Prüfungsniederschrift</p> <p>(1) Über den Verlauf der Lehrproben und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeit und Ort der Prüfung, 2. die Namen des Lehramtsanwärters und der jeweiligen Prüfenden, 3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsleistungen, 4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung, 5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung, 6. die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung, 7. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 sowie 6. besondere Vorkommnisse. <p>Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.</p>

<p>festgehalten und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.</p>	<p>(2) Nach dem letzten Prüfungsteil wird die Ermittlung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung im Bewertungsbogen festgehalten und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis</p> <p>(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine Verhinderung des Lehramtsanwärters aus einem schwerwiegenden Grund und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.</p> <p>(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich, wenn der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.</p> <p>(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis</p> <p>(1) Ist der Lehramtsanwärter wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes darin gehindert, die Zweite Staatsprüfung oder einen Prüfungsteil abzulegen oder eine einzelne Prüfungsleistung zu erbringen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine Verhinderung des Lehramtsanwärters aus einem schwerwiegenden Grund und damit eine Unterbrechung der Zweiten Staatsprüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Zweite Staatsprüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.</p> <p>(2) Ein Rücktritt von der Zweiten Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt genehmigt, wenn die Zweite Staatsprüfung wegen eines schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden kann und der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 1 wird vom Landesprüfungsamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung (§ 27) genehmigt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt nach Satz 1 oder Satz 2 genehmigt, gilt die Zweite Staatsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 27) als nicht unternommen.</p> <p>(3) Wird ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein</p>

	Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Zweite Staatsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 27) als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.
<p style="text-align: center;">§ 25 Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten.</p> <p>(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung des Lehramtsanwärters die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten.</p> <p>(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt nach Anhörung des Betroffenen innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Zweite Staatsprüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Zeugnis</p> <p>Bei Bestehen der Prüfung erhält der Lehramtsanwärter ein Zeugnis des Landesprüfungsamtes mit der Gesamtnote einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl gemäß § 22 Abs. 2. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen und trägt das Datum der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Zeugnis</p> <p>Bei Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erhält der Lehramtsanwärter ein Zeugnis des Landesprüfungsamtes mit der Gesamtnote einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl gemäß § 22 Abs. 2. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen und trägt das Datum der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Zweiten Staatsprüfung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Wiederholung der Prüfung</p> <p>(1) Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt entscheidet, ob und um welche Frist der Vorbereitungsdienst verlängert werden soll; die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.</p> <p>(2) Bei der Wiederholungsprüfung können einzelne Prüfungsleistungen der ersten Prüfung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung</p> <p>(1) Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt entscheidet, ob und um welche Frist der Vorbereitungsdienst verlängert werden soll; die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.</p> <p>(2) Bei der Wiederholungsprüfung können einzelne Prüfungsleistungen der ersten Prüfung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 28 a Ausschluss der elektronischen Form</p> <p>Die Anfertigung von Niederschriften, Beurteilungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 3 Übergangs- und Schlußbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 29 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst kann auch an organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen und Hauptschulen als Ausbildungsschulen gemäß § 7 Abs. 2 abgeleistet werden.</p> <p>(2) Leiter von organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen und Hauptschulen können auch gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 mit dem Vorsitz beauftragt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 30 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 29, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 11. Dezember 1984 (GVBl. 1985, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1994 (GVBl. S. 477), BS 2030-50, außer Kraft.</p>	
<p style="text-align: center;">Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung</p>	

Synopse Stand: 13.09.2021
 Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite
 Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen
 Vom 27. August 1997

Alte Fassung	Neue Fassung
Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen Vom 27. August 1997	
Zum 28.09.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 03.09.2020 (GVBl. S. 423)	
Inhaltsübersicht Teil 1 Vorbereitungsdienst Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen § 1 Ziel und Gliederung der Ausbildung § 2 Einstellungsvoraussetzungen § 3 Antrag auf Einstellung § 4 Einstellung § 5 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung Abschnitt 2 Ausbildung § 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes § 7 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsstätten § 8 Ausbildung im Studienseminar § 8a Überprüfung § 9 Ausbildung in den Schulen § 10 Unterrichtsbesuche § 11 Beratung und Beurteilung § 12 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes § 13 Entlassung Teil 2 Zweite Staatsprüfung § 14 Zweck und Durchführung der Prüfung § 15 Prüfungsausschuß § 16 Antrag auf Zulassung zur Prüfung § 17 Zulassung zur Prüfung § 18 Gliederung der Prüfung § 19 Praktische Prüfung § 20 Mündliche Prüfung § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen § 22 Gesamtergebnis § 23 Prüfungsniederschrift § 24 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis § 25 Ordnungsverstöße § 26 Zeugnis	Teil 2 Zweite Staatsprüfung § 14 Zweck und Durchführung der Zweiten Staatsprüfung § 15 Prüfungsausschüsse § 16 Antrag auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung § 17 Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung § 18 Gliederung der Zweiten Staatsprüfung § 19 Praktische Prüfung § 20 Mündliche Prüfung § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen § 22 Gesamtergebnis § 23 Prüfungsniederschrift § 24 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

<p>§ 27 Wiederholung der Prüfung § 28 Einsicht in die Prüfungsakten</p> <p style="text-align: center;">Teil 3 Übergangs- und Schlußbestimmungen</p> <p>§ 29 Übergangsbestimmungen § 30 Inkrafttreten Anlage (zu § 22 Abs. 2)</p> <p>Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 464), BS 2030- 1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:</p>	<p>§ 25 Ordnungsverstöße § 26 Zeugnis § 27 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung § 28 Einsicht in die Prüfungsakten § 28a Ausschluss der elektronischen Form</p>
<p>Teil 1 Vorbereitungsdienst</p>	
<p>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Ziel und Gliederung der Ausbildung</p> <p>(1) Die Realschullehreranwärter sollen auf der Grundlage ihres Studiums mit Theorie und Praxis der Erziehung und des Unterrichts allgemein und ihrer jeweiligen Unterrichtsfächer so vertraut gemacht werden, daß sie zu selbständiger Arbeit im Lehramt an Realschulen fähig sind. Zur Vorbereitung auf einen inklusiven Unterricht sind Kompetenzen zu erwerben, die zu grundlegendem inklusionspädagogischen Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen. Reflexions- und Kooperationsfähigkeit sowie Innovationsbereitschaft sind im Hinblick auf diese Ziele in besonderer Weise zu fördern.</p> <p>(2) Die Ausbildung umfaßt den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen kann eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und 2. a) nach einem Studium von sechs Semestern an einer Universität oder einer 	

<p>vergleichbaren Hochschule die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bestanden hat oder</p> <p>b) ein für das Lehramt an Realschulen geeignetes Fachstudium von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule mit einer Hochschulprüfung in einem von dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium festgelegten längerfristigen Bedarfsfach erfolgreich abgeschlossen hat, sofern aufgrund des Studiums die wissenschaftlichen Voraussetzungen für zwei Fächer vorliegen; die Entscheidung über das Vorliegen dieser wissenschaftlichen Voraussetzungen trifft das fachlich zuständige Ministerium.</p> <p>(2) Die Einstellung ist zu versagen, wenn die Fächer des Bewerbers den Bestimmungen über die Prüfungsfächer in der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 31. März 1982 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. August 2011 (GVBl. S. 339) und aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2017 (GVBl. S. 82, BS 223-1-53a), weder entsprechen noch vom fachlich zuständigen Ministerium als im wesentlichen gleichwertig anerkannt werden können.</p> <p>(3) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass der Bewerber über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Antrag auf Einstellung</p> <p>(1) Der Antrag auf Einstellung ist bei der Schulbehörde zu dem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Termin einzureichen.</p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf, 2. ein Lichtbild aus neuester Zeit, 3. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder, 	<p style="text-align: center;">§ 3 Antrag auf Einstellung</p> <p>(1) Der Antrag auf Einstellung ist bei der Schulbehörde schriftlich oder elektronisch über das von der Schulbehörde bereit gestellte Bewerbungsportal zu dem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Termin einzureichen.</p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. ein Lichtbild aus neuester Zeit, 3. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, gegebenenfalls auch eine Eheurkunde oder eine

<ol style="list-style-type: none"> 4. der Nachweis der Hochschulreife oder einer fachbezogenen Studienberechtigung, 5. das Zeugnis oder zunächst eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 6. Zeugnisse über sonstige Hochschulprüfungen, 7. eine Erklärung, <ol style="list-style-type: none"> a) ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt, b) ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, c) ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder bei Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Rahmen der Freizügigkeit nach Artikel 48 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 753-766-) ein Anspruch auf Gleichbehandlung besteht, 8. eine Erklärung darüber, daß bisher in keinem Bundesland eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt erfolgt ist, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist. 	<ol style="list-style-type: none"> Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder, 4. der Nachweis der Hochschulreife oder einer fachbezogenen Studienberechtigung, 5. das Zeugnis oder zunächst eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 6. Zeugnisse über sonstige Hochschulprüfungen, 7. eine Erklärung, <ol style="list-style-type: none"> a) ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt, b) ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, c) ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder bei Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Rahmen der Freizügigkeit nach Artikel 48 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 753-766-) ein Anspruch auf Gleichbehandlung besteht, 8. eine Erklärung darüber, daß bisher in keinem Bundesland eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt erfolgt ist, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist. <p>Auf Aufforderung der Schulbehörde sind von den Unterlagen nach den Nummern 3, 4, 5 und 6 Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen.</p>
<p>(3) Auf Anforderung ist ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen, 2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen, 3. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst abzugeben, 4. bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen, 5. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen 	<p>(3) Auf Anforderung ist ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen, 2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen, 3. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst abzugeben, 4. bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen, 5. ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen

<p>Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweises zu erbringen.</p>	<p>Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweises zu erbringen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Einstellung</p> <p>(1) Die Einstellungen erfolgen in der Regel zum 15. Januar oder zum 1. August.</p> <p>(2) Die Schulbehörde entscheidet, wer zum Vorbereitungsdienst zugelassen wird, in welchem Studienseminar der Vorbereitungsdienst abgeleistet werden kann und über den Antrag auf Einstellung. Sie gibt im Falle der Ablehnung des Antrags die Gründe schriftlich bekannt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf.</p> <p>(2) Die Realschullehreranwärter unterstehen während der Ausbildung der Dienstaufsicht der Schulbehörde.</p> <p>(3) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, auch wenn die gesamte Prüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt und bestanden wird. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung (§ 27) endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf.</p> <p>(2) Der Realschullehreranwärter untersteht während der Ausbildung der Dienstaufsicht der Schulbehörde.</p> <p>(3) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, auch wenn die gesamte Zweite Staatsprüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt und bestanden wird. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung (§ 27) endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Ausbildung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.</p> <p>(2) In Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf Antrag des Realschullehreranwärters Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten im Einvernehmen mit dem Seminarleiter auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte förderlich sind. Ein Antrag ist frühestens nach drei Monaten zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.</p> <p>(2) In Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf Antrag des Realschullehreranwärters Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten im Einvernehmen mit dem Seminarleiter auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte förderlich sind. Ein Antrag ist frühestens nach drei Monaten zu stellen.</p>

<p>(3) Bei Realschullehreranwärtern, die schon einmal in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt waren, kann die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) - die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend kürzen.</p>	<p>(3) Bei Realschullehreranwärtern, die schon einmal in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt waren, kann die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) - die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend kürzen. Bei Realschullehreranwärtern, die bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten waren, ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt angemessen zu kürzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsstätten</p> <p>(1) Das Landesprüfungsamt leitet die Ausbildung.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst wird an einem Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus (Studienseminar) und an Realschulen plus sowie an Integrierten Gesamtschulen als Ausbildungsschulen abgeleistet. Die Ausbildung kann bis zu vier Wochen an ausländischen Schulen stattfinden.</p> <p>(3) Die Schulbehörde weist den Realschullehreranwärter dem Studienseminar und im Einvernehmen mit dem Seminarleiter einer Ausbildungsschule zu.</p> <p>(4) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihm nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 und 4 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsstätten</p> <p>(1) Das Landesprüfungsamt leitet die Ausbildung.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst wird an einem Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus (Studienseminar) und an Realschulen plus sowie an Integrierten Gesamtschulen als Ausbildungsschulen abgeleistet. Die Ausbildung kann bis zu vier Wochen an ausländischen Schulen stattfinden.</p> <p>(3) Die Schulbehörde weist den Realschullehreranwärter dem Studienseminar und im Einvernehmen mit dem Seminarleiter Ausbildungsschulen zu.</p> <p>(4) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihm nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 und 4 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ausbildung im Studienseminar</p> <p>(1) Die Realschullehreranwärter werden auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Allgemeinen Seminar, in den Fachseminaren und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars.</p> <p>(2) Im Allgemeinen Seminar werden Fragen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ausbildung im Studienseminar</p> <p>(1) Die Realschullehreranwärter werden auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Allgemeinen Seminar, in den Fachseminaren und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars.</p> <p>(2) Im Allgemeinen Seminar werden Fragen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie</p>

<p>und soziologische Aspekte der Erziehung sowie Inhalte des Schulrechts und des Beamtenrechts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Realschullehreranwärter behandelt.</p> <p>(3) In den Fachseminaren werden didaktische und methodische Themen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Realschullehreranwärter behandelt. Die Realschullehreranwärter nehmen an den Fachseminaren ihrer jeweiligen Fächer teil.</p> <p>(4) Die Ausbildung umfasst insgesamt 86 Ausbildungseinheiten. Eine Ausbildungseinheit als Seminarveranstaltung dauert 90 Minuten. Das Allgemeine Seminar umfasst 30 Ausbildungseinheiten, die Fachseminare jeweils 20 Ausbildungseinheiten. Darüber hinaus sind 16 Ausbildungseinheiten vorzusehen.</p> <p>(5) In den Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars kommt dem Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>(6) Die Realschullehreranwärter sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen.</p> <p>(7) Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.</p>	<p>und soziologische Aspekte der Erziehung sowie Inhalte des Schulrechts und des Beamtenrechts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Realschullehreranwärter behandelt.</p> <p>(3) In den Fachseminaren werden didaktische und methodische Themen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Realschullehreranwärter behandelt. Die Realschullehreranwärter nehmen an den Fachseminaren ihrer jeweiligen Fächer teil.</p> <p>(4) Die Ausbildung umfasst insgesamt 86 Ausbildungseinheiten. Eine Ausbildungseinheit als Seminarveranstaltung dauert 90 Minuten. Das Allgemeine Seminar umfasst 30 Ausbildungseinheiten, die Fachseminare jeweils 20 Ausbildungseinheiten. Darüber hinaus sind 16 Ausbildungseinheiten vorzusehen.</p> <p>(5) In den Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars kommt dem Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>(6) Die Realschullehreranwärter sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen. Zur Ausbildung und Organisation sind die in den Studienseminaren eingeführten digitalen Organisations-, Kommunikations- und Lernplattformen zu nutzen.</p> <p>(7) Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 a Überprüfung</p> <p>(1) Realschullehreranwärter, die keine Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt haben, haben im ersten Ausbildungshalbjahr pädagogische Grundkenntnisse zu erwerben.</p> <p>(2) Im Anschluss an das erste Ausbildungshalbjahr müssen die Realschullehreranwärter eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Die Seminarleitung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 a Überprüfung</p> <p>(1) Realschullehreranwärter, die keine Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt haben, haben im ersten Ausbildungshalbjahr pädagogische Grundkenntnisse zu erwerben.</p> <p>(2) Im Anschluss an das erste Ausbildungshalbjahr müssen die Realschullehreranwärter eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Die Seminarleitung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.</p>

<p>(3) Die Überprüfung umfasst die Grundlagen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der Pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung.</p> <p>(4) Die Überprüfung wird von dem Seminarleiter oder dem ständigen Vertreter und einem Fachleiter durchgeführt. Für die Bewertung sind die Noten und Punktzahlen des § 21 zu verwenden. Kommt bei der Notenbildung ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der Seminarleiter oder der ständige Vertreter die Note fest.</p> <p>(5) Der Seminarleiter oder der ständige Vertreter gibt dem Realschullehreranwärter die Note im Anschluss an die Überprüfung bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.</p> <p>(6) § 19 Abs. 8 sowie die §§ 23 bis 25 gelten entsprechend.</p> <p>(7) Werden die Leistungen des Realschullehreranwärters nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung des Realschullehreranwärters aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 13 Satz 2 Nr. 2.</p> <p>(8) Wird die Überprüfung nicht bestanden, so erhält der Realschullehreranwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung.</p>	<p>(3) Die Überprüfung umfasst bildungswissenschaftliche Grundlagen.</p> <p>(4) Die Überprüfung wird von dem Seminarleiter oder dem Vertreter und einer am Studienseminar mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragten Person durchgeführt. Der Seminarleiter benennt die Personen, die die Überprüfung durchführen. Bei Verhinderung von benannten Personen benennt der Seminarleiter geeignete Vertretungen.</p> <p>(5) Die Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Kommt bei der Bewertung ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Seminarleiter oder der Vertreter.</p> <p>(6) Der Seminarleiter oder der Vertreter gibt dem Realschullehreranwärter im Anschluss an die Überprüfung das Bestehen oder Nichtbestehen bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.</p> <p>(7) § 19 Abs. 8 sowie die §§ 23 bis 25 gelten entsprechend.</p> <p>(8) Ist die Überprüfung nicht bestanden, so erhält der Realschullehreranwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung. Gilt die Überprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(9) Ist die Überprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ausbildung in den Schulen</p> <p>(1) Die Ausbildung dient dazu, die Realschullehreranwärter zur Schulpraxis hinzuführen. Sie umfasst den Ausbildungsunterricht (Hospitationen, unter Anleitung zu erteilender Unterricht, eigenverantwortlich zu erteilender Unterricht)</p>	

<p>sowie die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen.</p> <p>(2) Der Leiter der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter die Ausbildung an der Ausbildungsschule und überwacht sie. Er bestellt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter einen schulischen Ausbildungsleiter, der die Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen besitzen muss. Sofern der Leiter der Ausbildungsschule nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen verfügt, ist in allen Ausbildungsangelegenheiten der schulische Ausbildungsleiter zu beteiligen.</p> <p>(3) Der Leiter der Ausbildungsschule beauftragt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter die Realschullehreranwärter mit der eigenverantwortlichen Erteilung von Unterricht. Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (z.B. Schulwanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten) dürfen die Realschullehreranwärter nicht vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres mit der Führung einer Klasse beauftragt werden.</p> <p>(4) Der Ausbildungsunterricht umfaßt in der Regel zwölf Wochenstunden je Halbjahr. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt im ersten Halbjahr vier bis acht Wochenstunden, im zweiten und dritten Halbjahr sechs bis zehn Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 24 Wochenstunden. Nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung ist eine Beauftragung mit bis zu zwölf Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht möglich.</p> <p>(5) Die an der Ausbildung am Studienseminar und an der Ausbildungsschule Beteiligten unterrichten sich insbesondere durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand und beraten die Realschullehreranwärter.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Unterrichtsbesuche</p> <p>(1) Die Fachleiter führen je Fach bei jedem Realschullehreranwärter mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme des Seminarleiters.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Unterrichtsbesuche</p> <p>(1) Die Fachleiter führen je Fach bei jedem Realschullehreranwärter mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme des Seminarleiters.</p>

<p>(2) Für die Durchführung der Unterrichtsbesuche gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel an der Ausbildungsschule in unterschiedlichen Klassenstufen statt. 2. Die Themen der Unterrichtsbesuche werden von den Realschullehreranwärtlern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachleiter, der mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Person und, sofern es kein von dem Realschullehreranwärter eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, dem Fachlehrer der Klasse oder Lerngruppe, in der der Unterrichtsbesuch stattfinden soll, ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt der Seminarleiter das Thema. 3. Die Realschullehreranwärtler haben für jeden Unterrichtsbesuch einen schriftlichen Entwurf vorzulegen. 4. An den Unterrichtsbesuchen nehmen der Fachleiter, die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder ein Mitglied der Schulleitung und der Fachlehrer, sofern es kein von dem Realschullehreranwärter eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, teil; die anderen an der Ausbildung Beteiligten können daran teilnehmen. Realschullehreranwärtler, insbesondere diejenigen, die die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach erwerben wollen, können bei den Unterrichtsbesuchen und Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen. 5. Die Unterrichtsbesuche sind mit dem Realschullehreranwärtler mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen. 6. Über die Besprechung fertigt der Fachleiter eine Niederschrift an, die zusammen mit dem Entwurf gemäß Nummer 3 zu den Ausbildungsakten genommen wird. 	<p>(2) Für die Durchführung der Unterrichtsbesuche gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel an der Ausbildungsschule in unterschiedlichen Klassenstufen statt. 2. Die Themen der Unterrichtsbesuche werden von den Realschullehreranwärtlern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachleiter, der mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Person und, sofern es kein von dem Realschullehreranwärter eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, dem Fachlehrer der Klasse oder Lerngruppe, in der der Unterrichtsbesuch stattfinden soll, ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt der Seminarleiter das Thema. 3. Die Realschullehreranwärtler haben für jeden Unterrichtsbesuch einen Entwurf der Unterrichtsstunde einzureichen. Die Seminarleitung bestimmt Form und Zeitpunkt der Vorlage. 4. An den Unterrichtsbesuchen nehmen der Fachleiter, die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder ein Mitglied der Schulleitung und der Fachlehrer, sofern es kein von dem Realschullehreranwärter eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, teil; die anderen an der Ausbildung Beteiligten können daran teilnehmen. Realschullehreranwärtler, insbesondere diejenigen, die die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach erwerben wollen, können bei den Unterrichtsbesuchen und Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen. 5. Die Unterrichtsbesuche sind mit dem Realschullehreranwärtler mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen. 6. Über die Besprechung fertigt der Fachleiter eine Niederschrift an, die zusammen mit dem Entwurf gemäß Nummer 3 zu den Ausbildungsakten genommen wird.
<p style="text-align: center;">§ 11 Beratung und Beurteilung</p> <p>(1) Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt jeder Fachleiter mit den Realschullehreranwärtlern ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt; der Seminarleiter oder andere</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beratung und Beurteilung</p> <p>(1) Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt jeder Fachleiter mit den Realschullehreranwärtlern ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt; der Seminarleiter oder andere</p>

<p>an der Ausbildung Beteiligte können teilnehmen. Über die Beratungsgespräche sind Niederschriften anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen werden. Gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt der Leiter der Ausbildungsschule oder die mit der Ausbildung beauftragte Person mit dem Realschullehreranwärter ein Beratungsgespräch. Über dieses Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen wird.</p> <p>(2) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen die Fachleiter, der Seminarleiter sowie der Leiter der Ausbildungsschule zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt jeweils eine Beurteilung der Realschullehreranwärter.</p> <p>(3) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das Lehramt an Realschulen, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen mit einem Notenvorschlag ab.</p> <p>(4) Der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) gemäß § 21 fest.</p> <p>(5) Die Beurteilungen und die Vornote sind dem Realschullehreranwärter rechtzeitig vor Bekanntgabe des Themas der ersten Lehrprobe gemäß § 19 Abs. 4 zu eröffnen und zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.</p> <p>(6) Die Realschullehreranwärter reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung im Vorbereitungsdienst.</p>	<p>an der Ausbildung Beteiligte können teilnehmen. Über die Beratungsgespräche sind Niederschriften anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen werden. Gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt der Leiter der Ausbildungsschule oder die mit der Ausbildung beauftragte Person mit dem Realschullehreranwärter ein Beratungsgespräch. Über dieses Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen wird.</p> <p>(2) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachleiter für die jeweiligen Fächer, 2. der Seminarleiter für die sonstige Ausbildung am Studienseminar, insbesondere die Berufspraxis, und 3. der Leiter der Ausbildungsschule für die Ausbildung in der Schule <p>jeweils eine Beurteilung des Realschullehreranwärters.</p> <p>(3) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das Lehramt an Realschulen, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen mit einem Notenvorschlag ab.</p> <p>(4) Der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) gemäß § 21 fest.</p> <p>(5) Die Beurteilungen und die Vornote sind dem Realschullehreranwärter rechtzeitig vor Bekanntgabe des Themas der ersten Lehrprobe gemäß § 19 Abs. 4 zu eröffnen und zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.</p> <p>(6) Die Realschullehreranwärter reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung im Vorbereitungsdienst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Verlängerung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Durch Urlaub aus besonderen Anlässen und durch Krankheit versäumte Zeiten werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie innerhalb des gesamten Vorbereitungsdienstes einen Zeitraum von</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Verlängerung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Durch Urlaub aus besonderen Anlässen und durch Krankheit versäumte Zeiten werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie innerhalb des gesamten Vorbereitungsdienstes einen Zeitraum von</p>

<p>zusammen zwei Monaten nicht überschreiten. Wird die Ausbildung für einen Zeitraum von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann die Schulbehörde nach Anhören des Seminarleiters den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern.</p> <p>(2) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt (§ 17), kann die Schulbehörde auf Vorschlag des Seminarleiters oder auf Antrag des Realschullehreranwärters im Einvernehmen mit dem Seminarleiter den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist dem Realschullehreranwärter schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.</p>	<p>zusammen zwei Monaten nicht überschreiten. Wird die Ausbildung für einen Zeitraum von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann die Schulbehörde nach Anhören des Seminarleiters den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern.</p> <p>(2) Wird die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung versagt (§ 17), kann die Schulbehörde auf Vorschlag des Seminarleiters oder auf Antrag des Realschullehreranwärters im Einvernehmen mit dem Seminarleiter den Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist dem Realschullehreranwärter schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Entlassung</p> <p>Die Realschullehreranwärter werden unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, wenn sie dies beantragen. Sie können entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch ihre Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlaß geben, 2. in der Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten oder 3. den Vorbereitungsdienst oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden können. 	
<p style="text-align: center;">Teil 2 Zweite Staatsprüfung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Zweck und Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Befähigung für das Lehramt an Realschulen zuerkannt werden kann.</p> <p>(2) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihm nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 19 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Zweck und Durchführung der Zweiten Staatsprüfung</p> <p>(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Befähigung für das Lehramt an Realschulen zuerkannt werden kann.</p> <p>(2) Die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihm nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 und §</p>

	<p>22 Abs. 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Prüfungsausschuß</p> <p>(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, den das Landesprüfungsamt beruft. Dem Prüfungsausschuß gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Vertreter des Landesprüfungsamtes oder der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied, 2. der Seminarleiter, 3. die zuständigen Fachleiter. <p>Leiter von Studienseminaren und deren ständige Vertreter, Leiter von Realschulen plus sowie Leiter von Integrierten Gesamtschulen, sofern sie die Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen besitzen, können vom Landesprüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragt werden. Außerdem können entsprechend den Prüfungsanforderungen weitere Mitglieder vom Landesprüfungsamt bestellt werden.</p> <p>(2) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre wird ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme wirkt er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuß mit.</p> <p>(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuß kann zur Durchführung der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung für jede Lehrprobe und für jede Teilprüfung gemäß § 20 Abs. 1 in Unterausschüsse gegliedert werden. Ein Unterausschuß besteht entsprechend den Prüfungsanforderungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Zusammensetzung und die Leitung der Unterausschüsse.</p> <p>(5) Der Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuß ist beschlußfähig, wenn der Leitende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Prüfungsausschüsse</p> <p>(1) Das Landesprüfungsamt bestellt zur Abnahme der Lehrproben und der mündlichen Prüfung Prüfungsausschüsse.</p> <p>(2) Den Prüfungsausschüssen für die Lehrproben gehören jeweils an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als vorsitzendes Mitglied <ol style="list-style-type: none"> a) ein Vertreter des Landesprüfungsamtes, b) ein Vertreter der Schulbehörde, c) ein Seminarleiter oder dessen Vertreter, d) ein Schulleiter mit entsprechender Lehramtsbefähigung oder e) ein Fachleiter für Berufspraxis, 2. der zuständige Seminarleiter, dessen Vertreter oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars, 3. ein Fachleiter, der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Faches beauftragt ist, in der Regel der Ausbilder des Realschullehreranwärters und 4. eine mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder der Leiter der Ausbildungsschule oder dessen ständiger Vertreter. <p>Als vorsitzendes Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e können nur Personen bestellt werden, die nicht an der Ausbildung des Realschullehreranwärters beteiligt sind. Die Vertreter der Schulbehörde nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b müssen Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen.</p> <p>(3) Dem Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung gehören die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder sowie für jedes Fach jeweils ein Fachleiter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 an. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre wird ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme nimmt er an der Beratung über das Ergebnis der entsprechenden</p>

<p>Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, wenn ein Unterausschuß zu entscheiden hat, die Stimme des Leiters den Ausschlag. § 19 Abs. 6 und § 20 Abs. 5 bleiben unberührt.</p>	<p>Lehrprobe oder der entsprechenden mündlichen Teilprüfung mit beratender Stimme teil.</p> <p>(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuß kann zur Durchführung der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung für jede Lehrprobe und für jede Teilprüfung gemäß § 20 Abs. 1 in Unterausschüsse gegliedert werden. Ein Unterausschuß besteht entsprechend den Prüfungsanforderungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Zusammensetzung und die Leitung der Unterausschüsse.</p> <p>(6) Der Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängende Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuß ist beschlußfähig, wenn der Leitende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, wenn ein Unterausschuß zu entscheiden hat, des Leiters den Ausschlag. § 19 Abs. 6 und § 20 Abs. 5 bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Antrag auf Zulassung zur Prüfung</p> <p>Der Realschullehreranwärter hat den Antrag auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zu dem vom Landesprüfungsamt bestimmten Zeitpunkt bei der Seminarleitung einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Antrag auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung</p> <p>Der Realschullehreranwärter hat den Antrag auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zu dem vom Landesprüfungsamt bestimmten Zeitpunkt bei der Seminarleitung einzureichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Die Seminarleitung legt den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zusammen mit einer Empfehlung dem Landesprüfungsamt zur Entscheidung vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung</p> <p>(1) Die Seminarleitung legt den Antrag auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zusammen mit einer Empfehlung dem Landesprüfungsamt zur Entscheidung vor.</p>

<p>(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Wird die Zulassung versagt, so bestimmt das Landesprüfungsamt, nach welcher Frist frühestens ein neuer Antrag auf Zulassung gestellt werden kann. Die Frist soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. Die Entscheidungen gemäß Satz 1 und 2 werden dem Realschullehreranwärter schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>	<p>(2) Über die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Wird die Zulassung versagt, so bestimmt das Landesprüfungsamt, nach welcher Frist frühestens ein neuer Antrag auf Zulassung gestellt werden kann. Die Frist soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. Die Entscheidungen gemäß Satz 1 und 2 werden dem Realschullehreranwärter schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Gliederung der Prüfung</p> <p>(1) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer Praktischen Prüfung (§ 19) und einer mündlichen Prüfung (§ 20).</p> <p>(2) Macht ein Realschullehreranwärter glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Realschullehreranwärtern, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Gliederung der Zweiten Staatsprüfung</p> <p>(1) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung (§ 19) und einer mündlichen Prüfung (§ 20).</p> <p>(2) Macht ein Realschullehreranwärter glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird ihm vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Realschullehreranwärtern, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Praktische Prüfung</p> <p>(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einer Lehrprobe in den beiden Fächern, in denen die Lehrbefähigung erworben werden soll.</p> <p>(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die Lehrproben.</p> <p>(3) Die Klassen für die Lehrproben bestimmt der Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule. Die Lehrproben finden in der Regel in den durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Praktische Prüfung</p> <p>(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einer Lehrprobe in den beiden Fächern, in denen die Lehrbefähigung erworben werden soll.</p> <p>(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die Lehrproben.</p> <p>(3) Die Klassen für die Lehrproben bestimmt der Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule. Die Lehrproben finden in der Regel in den durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen statt. Wünsche der Realschullehreranwärter</p>

<p>statt. Wünsche der Realschullehreranwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Der Fachleiter legt das Thema der Lehrprobe fest. Das Thema wird dem Realschullehreranwärter am fünften Werktag vor der Lehrprobe bekanntgegeben. Finden beide Lehrproben an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekanntgegeben.</p> <p>(5) Der Realschullehreranwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor der praktischen Prüfung den schriftlichen Entwurf der Lehrprobe in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.</p> <p>(6) Der Prüfungsausschuß oder der Unterausschuß berät nach Anhörung des Realschullehreranwärters über das Ergebnis jeder Lehrprobe. An der Beratung über das Ergebnis nimmt der Fachlehrer mit beratender Stimme teil. Findet die Lehrprobe im eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht statt, so nimmt der Schulleiter oder der von diesem beauftragte schulische Ausbildungsleiter mit beratender Stimme teil. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuß nicht zustande, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Der Vorsitzende oder der Leiter gibt dem Realschullehreranwärter die Note für jede Lehrprobe mit Begründung am Prüfungstag bekannt.</p> <p>(7) Sind beide Lehrproben mit "mangelhaft" oder eine Lehrprobe mit "ungenügend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.</p> <p>(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen mit Zustimmung des Leiters des Unterausschusses, möglich.</p>	<p>sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Der Fachleiter legt das Thema der Lehrprobe fest. Das Thema wird dem Realschullehreranwärter am fünften Werktag vor der Lehrprobe bekanntgegeben. Finden beide Lehrproben an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekanntgegeben.</p> <p>(5) Der Realschullehreranwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor der jeweiligen Lehrprobe den Entwurf der Seminarleitung schriftlich oder elektronisch in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Bei elektronischer Übermittlung ist vor Beginn der Lehrprobe eine schriftliche Ausfertigung des Entwurfs vorzulegen. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.</p> <p>(6) Der Prüfungsausschuss für die Lehrprobe oder der Unterausschuß berät nach Anhörung des Realschullehreranwärters über das Ergebnis der Lehrprobe. An der Beratung über das Ergebnis nimmt der Fachlehrer mit beratender Stimme teil. Findet die Lehrprobe im eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht statt, so nimmt der Schulleiter oder der von diesem beauftragte schulische Ausbildungsleiter mit beratender Stimme teil. Kommt ein Einvernehmen im Prüfungsausschuss nicht zustande, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Realschullehreranwärter die Note für die Lehrprobe mit Begründung am Prüfungstag bekannt.</p> <p>(7) Sind beide Lehrproben mit "mangelhaft" oder eine Lehrprobe mit "ungenügend" bewertet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.</p> <p>(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen mit Zustimmung des Leiters des Unterausschusses, möglich.</p>
---	---

<p>Personen, die Prüfer oder Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden, bei Unterausschüssen mit Zustimmung des Leiters des Unterausschusses, bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Der Realschullehreranwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.</p> <p>(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.</p>	<p>Personen, die Prüfer oder Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 2 oder 3 sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Mentoren und Lehrkräfte dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen mit Zustimmung des Leiters des Unterausschusses, bei der Lehrprobe einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Der Realschullehreranwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.</p> <p>(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Die mündliche Prüfung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Teilprüfung in einem der beiden Fächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie der Didaktik und der Methodik des Faches, 2. eine Teilprüfung im anderen Prüfungsfach in der Didaktik und der Methodik des Faches, 3. eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht. <p>(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.</p> <p>(3) Für die Präsentation wählt der Realschullehreranwärter eines der Fächer aus und schlägt in Abstimmung mit dem Fachleiter ein Thema vor. Der Themenvorschlag ist dem Seminarleiter zu dem von ihm festgelegten Termin vorzulegen. Der Seminarleiter setzt unter Berücksichtigung des Vorschlags das Thema fest. Weicht das festgesetzte Thema von dem Vorschlag ab, ist der zuständige Fachleiter anzuhören. Das Thema wird dem Realschullehreranwärter 20 Werktagen vor der Prüfung mitgeteilt. Die Präsentation des eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens soll Gelegenheit geben zu zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und die Planung unterrichtspraktisch umgesetzt werden kann sowie die Ergebnisse kritisch dargestellt werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Die mündliche Prüfung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Teilprüfung in einem der beiden Fächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie der Didaktik und der Methodik des Faches, 2. eine Teilprüfung im anderen Prüfungsfach in der Didaktik und der Methodik des Faches, 3. eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht. <p>(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.</p> <p>(3) Für die Präsentation wählt der Realschullehreranwärter eines der Fächer aus und schlägt nach Abstimmung mit dem Fachleiter ein Thema vor. Der Themenvorschlag ist dem Seminarleiter zu dem von ihm festgelegten Termin vorzulegen. Der Seminarleiter setzt unter Berücksichtigung des Vorschlags das Thema fest. Weicht das festgesetzte Thema vom Vorschlag ab, ist der zuständige Fachleiter anzuhören. Das Thema wird dem Realschullehreranwärter 10 Werktagen vor der Prüfung mitgeteilt. Die Präsentation des eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens soll Gelegenheit geben zu zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und die Planung unterrichtspraktisch</p>

<p>(4) Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Teilprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 besteht aus zwei Abschnitten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im ersten Abschnitt mit einer Dauer von zehn Minuten trägt der Realschullehreranwärter in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergebnisse zu dem Thema vor. 2. Der zweite Abschnitt mit einer Dauer von 20 Minuten besteht aus einem Kolloquium ausgehend von der vorangegangenen Präsentation. <p>(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 21 fest. Der Vorsitzende oder der Leiter gibt dem Realschullehreranwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.</p> <p>(6) Wird eine mündliche Teilprüfung mit „ungenügend“ oder werden alle Teilprüfungen mit „mangelhaft“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.</p> <p>(7) § 19 Abs. 8 gilt entsprechend.</p> <p>(8) In den Fällen des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.</p>	<p>umgesetzt werden kann sowie die Ergebnisse kritisch dargestellt werden können.</p> <p>(4) Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Teilprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 besteht aus zwei Abschnitten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im ersten Abschnitt mit einer Dauer von zehn Minuten trägt der Realschullehreranwärter in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergebnisse zu dem Thema vor. 2. Der zweite Abschnitt mit einer Dauer von 20 Minuten besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der vorangegangenen Präsentation. <p>(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge gemäß § 21 fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Realschullehreranwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.</p> <p>(6) Wird eine mündliche Teilprüfung mit „ungenügend“ oder werden alle Teilprüfungen mit „mangelhaft“ bewertet, so ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.</p> <p>(7) § 19 Abs. 8 gilt entsprechend.</p> <p>(8) Im Falle des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.</p>						
<p style="text-align: center;">§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:</p> <table border="0"> <tr> <td>sehr gut 15, 14, 13 Punkte</td> <td>= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</td> </tr> <tr> <td>gut 12, 11, 10 Punkte</td> <td>= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;</td> </tr> <tr> <td>befriedigend 9, 8, 7 Punkte</td> <td>= eine Leistung, die im Allgemeinen den</td> </tr> </table>	sehr gut 15, 14, 13 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;	gut 12, 11, 10 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;	befriedigend 9, 8, 7 Punkte	= eine Leistung, die im Allgemeinen den	
sehr gut 15, 14, 13 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;						
gut 12, 11, 10 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;						
befriedigend 9, 8, 7 Punkte	= eine Leistung, die im Allgemeinen den						

<p>ausreichend 6, 5, 4 Punkte</p> <p>mangelhaft 3, 2, 1 Punkte</p> <p>ungenügend 0 Punkte</p>	<p>Anforderungen entspricht; = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</p> <p>= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;</p> <p>= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Gesamtergebnis</p> <p>(1) Im Anschluß an die Festsetzung der Note für den letzten Prüfungsteil ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 2. Der Vorsitzende gibt dem Realschullehreranwärter die Gesamtnote und die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Anschluß an die Prüfung bekannt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen. Der Realschullehreranwärter erhält vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.</p> <p>(2) Die Gesamtnote wird ermittelt als Durchschnitt aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Punktzahl der Vornote gemäß § 11 Abs. 4 (vierfach gewichtet), 2. den Punktzahlen der Noten für die Lehrproben (1,5fach gewichtet), 3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen. <p>Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß der Anlage zu dieser Verordnung ermittelt. Dabei bleibt die zweite Dezimalstelle der</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Gesamtergebnis</p> <p>(1) Der Leiter des für den Realschullehreranwärter zuständigen Studienseminars ermittelt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß Absatz 2. Ist die Zweite Staatsprüfung bestanden, erhält der Realschullehreranwärter vom Landesprüfungsamt einen Bescheid über das Prüfungsergebnis mit Angabe der Gesamtnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, erhält der Realschullehreranwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.</p> <p>(2) Die Gesamtnote wird ermittelt als Durchschnitt aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Punktzahl der Vornote gemäß § 11 Abs. 4 (vierfach gewichtet), 2. den Punktzahlen der Noten für die Lehrproben (1,5fach gewichtet), 3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen. <p>Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß der Anlage zu dieser Verordnung ermittelt. Dabei bleibt die zweite Dezimalstelle der</p>

<p>durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt. Zwischenwerte bis 0,49 sind der besseren, ab 0,5 der schlechteren Endnote zuzuordnen.</p> <p>(3) Für die Gesamtnote der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:</p> <p>sehr gut 1,0 bis 1,49 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</p> <p>gut 1,50 bis 2,49 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;</p> <p>befriedigend 2,50 bis 3,49 = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</p> <p>ausreichend 3,50 bis 4,49 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</p> <p>mangelhaft 4,50 bis 5,49 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;</p> <p>ungenügend ab 5,50 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.</p> <p>(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 19 Abs. 7 und des § 20 Abs. 6. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist, 2. die Vornote gemäß § 11 Abs. 4 und eine Lehrprobe „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern die andere Lehrprobe nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird, 	<p>durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt. Zwischenwerte bis 0,49 sind der besseren, ab 0,5 der schlechteren Endnote zuzuordnen.</p> <p>(3) Für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung sind folgende Noten zu verwenden:</p> <p>sehr gut 1,0 bis 1,49 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</p> <p>gut 1,50 bis 2,49 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;</p> <p>befriedigend 2,50 bis 3,49 = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;</p> <p>ausreichend 3,50 bis 4,49 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;</p> <p>mangelhaft 4,50 bis 5,49 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;</p> <p>ungenügend ab 5,50 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.</p> <p>(4) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 19 Abs. 7 und des § 20 Abs. 6. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist, 2. die Vornote gemäß § 11 Abs. 4 und eine Lehrprobe „mangelhaft“ oder schlechter
--	---

<p>3. die Vornote gemäß § 11 Abs. 4 und zwei mündliche Teilprüfungen „mangelhaft“ oder schlechter sind,</p> <p>4. eine Lehrprobe und zwei mündliche Teilprüfungen „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern die andere Lehrprobe nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,</p> <p>5. die praktische Prüfung und die mündliche Teilprüfung in demselben Fach schlechter als „ausreichend“ sind oder</p> <p>6. eine Prüfungsleistung gemäß § 25 Abs. 1 mit „ungenügend“ bewertet wird.</p> <p>(5) Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.</p>	<p>sind, sofern die andere Lehrprobe nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,</p> <p>3. die Vornote gemäß § 11 Abs. 4 und zwei mündliche Teilprüfungen „mangelhaft“ oder schlechter sind,</p> <p>4. eine Lehrprobe und zwei mündliche Teilprüfungen „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern die andere Lehrprobe nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,</p> <p>5. die praktische Prüfung und die mündliche Teilprüfung in demselben Fach schlechter als „ausreichend“ sind oder</p> <p>6. eine Prüfungsleistung gemäß § 25 Abs. 1 mit „ungenügend“ bewertet wird.</p> <p>(5) Gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Prüfungsniederschrift</p> <p>(1) Über den Verlauf der praktischen und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeit und Ort der Prüfung, 2. die Namen des Realschullehreranwärters und der jeweiligen Prüfenden, 3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen, 4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung, 5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung, 6. die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung, 7. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 sowie 8. besondere Vorkommnisse. <p>(2) Nach dem letzten Prüfungsteil wird die Ermittlung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung im Bewertungsbogen festgehalten und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Prüfungsniederschrift</p> <p>(4) Über den Verlauf der Lehrproben und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeit und Ort der Prüfung, 2. die Namen des Realschullehreranwärters und der jeweiligen Prüfenden, 3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsleistungen, 4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung, 5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung, 6. die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung, 7. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 sowie 6. besondere Vorkommnisse. <p>Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.</p> <p>(2) Nach dem letzten Prüfungsteil wird die Ermittlung der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung im Bewertungsbogen festgehalten und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis</p>

<p>(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine Verhinderung des Realschullehreranwärters aus einem schwerwiegenden Grund und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.</p> <p>(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich, wenn der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.</p> <p>(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.</p>	<p>(1) Ist der Realschullehreranwärter wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes darin gehindert, die Zweite Staatsprüfung oder einen Prüfungsteil abzulegen oder eine einzelne Prüfungsleistung zu erbringen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine Verhinderung des Realschullehreranwärters aus einem schwerwiegenden Grund und damit eine Unterbrechung der Zweiten Staatsprüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Zweite Staatsprüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.</p> <p>(2) Ein Rücktritt von der Zweiten Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt genehmigt, wenn die Zweite Staatsprüfung wegen eines schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden kann und der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 1 wird vom Landesprüfungsamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung (§ 27) genehmigt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt nach Satz 1 oder Satz 2 genehmigt, gilt die Zweite Staatsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 27) als nicht unternommen.</p> <p>(3) Wird ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Zweite Staatsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 27) als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.</p>
<p>§ 25 Ordnungsverstöße</p>	<p>§ 25 Ordnungsverstöße</p>

<p>(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten.</p> <p>(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.</p>	<p>(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung des Realschullehreranwärters die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten.</p> <p>(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt nach Anhörung des Betroffenen innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Zweite Staatsprüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Zeugnis</p> <p>Bei Bestehen der Prüfung erhält der Realschullehreranwärter ein Zeugnis des Landesprüfungsamtes mit der Gesamtnote einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl gemäß § 22 Abs. 2. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen und trägt das Datum der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Zeugnis</p> <p>Bei Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erhält der Realschullehreranwärter ein Zeugnis des Landesprüfungsamtes mit der Gesamtnote einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl gemäß § 22 Abs. 2. Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen und trägt das Datum der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Zweiten Staatsprüfung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Wiederholung der Prüfung</p> <p>(1) Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt entscheidet, ob und um welche Frist der Vorbereitungsdienst verlängert werden soll; die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.</p> <p>(2) Bei der Wiederholungsprüfung können einzelne Prüfungsleistungen der ersten Prüfung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung</p> <p>(1) Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt entscheidet, ob und um welche Frist der Vorbereitungsdienst verlängert werden soll; die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.</p> <p>(2) Bei der Wiederholungsprüfung können einzelne Prüfungsleistungen der ersten Prüfung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort</p>

Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.	der Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.
	<p style="text-align: center;">§ 29 Ausschluss der elektronischen Form</p> <p>Die Anfertigung von Niederschriften, Beurteilungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.</p>
Teil 3 Übergangs- und Schlußbestimmungen	
<p style="text-align: center;">§ 29 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst kann auch an Realschulen als Ausbildungsschulen gemäß § 7 Abs. 2 abgeleistet werden.</p> <p>(2) Leiter von Realschulen können auch gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 mit dem Vorsitz beauftragt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst kann auch an Realschulen als Ausbildungsschulen gemäß § 7 Abs. 2 abgeleistet werden.</p> <p>(2) Leiter von Realschulen können auch gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 mit dem Vorsitz beauftragt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 29, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 11. Dezember 1984 (GVBl. 1985 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1994 (GVBl. S. 477), BS 2030-51, außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung</p>	